

**INTERPELLATIONSBEANTWORTUNG**  
**DER REGIERUNG**  
**AN DEN**  
**LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**  
**ZUR FINANZIELLEN SITUATION**  
**IM RENTENALTER**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
Kenntnisnahme am:	

**Nr. 20/2019**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen .....	4
<b>I.   BERICHT DER REGIERUNG .....</b>	<b>5</b>
1.   Anlass.....	5
2.   Allgemeines .....	12
2.1   Grundsätzliches zu den Ergänzungsleistungen .....	12
2.2   Allgemeines zu den Fallzahlen bzw. zur Zählweise.....	16
3.   Beantwortung der Fragen.....	20
<b>II.   ANTRAG DER REGIERUNG .....</b>	<b>58</b>

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Am 4. Juni 2018 haben die Abgeordneten Günter Vogt, Manfred Kaufmann, Christoph Wenaweser, Frank Konrad, Gunilla Marxer-Kranz, Violanda Lanter-Koller, Mario Wohlwend und Thomas Vogt die Interpellation zur finanziellen Situation im Rentenalter eingereicht und die Regierung eingeladen, verschiedene Fragen zu beantworten, um auf der Basis von Zahlen und Fakten beurteilen zu können, in welchem Ausmass es Altersarmut in Liechtenstein gibt, welches die wichtigsten Ursachen für Einkommensschwäche von Rentnerinnen und Rentnern sind und inwieweit die staatlichen Mindestsicherungen oder armutsvermeidenden Leistungen ausreichen, um in relativer Armut lebenden Rentnerinnen und Rentnern ein im Vergleich zum allgemein hohen Lebensstandard in Liechtenstein angemessenes Dasein zu ermöglichen.*

*Die Fragen betreffen unter anderem die Aufwendungen und Anzahl Bezüger von Ergänzungsleistungen sowie die entsprechende Entwicklung in den letzten 10 Jahren, die Struktur der Ergänzungsleistungsbezüger im Jahr 2017 und insbesondere die Überschreidung mit der wirtschaftlichen Sozialhilfe sowie weitere Indikatoren, die von der Regierung für die Beurteilung von Armut im Alter und Ruhestand herangezogen werden. Gefragt wurde unter anderem auch nach der Anzahl Rentner, die im Jahr 2017 von der „Leistungssperre“ aufgrund von säumigen Prämien betroffen waren.*

## **ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Gesellschaft

## **BETROFFENE STELLEN**

AHV-IV-FAK-Anstalten

Amt für Soziale Dienste

Vaduz, 26. Februar 2019

LNR 2019-235

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehende Interpellationsbeantwortung zu unterbreiten.

## **I. BERICHT DER REGIERUNG**

### **1. ANLASS**

Am 4. Juni 2018 haben die Abgeordneten Günter Vogt, Manfred Kaufmann, Christoph Wenaweser, Frank Konrad, Gunilla Marxer-Kranz, Violanda Lanterkoller, Mario Wohlwend und Thomas Vogt die Interpellation zur finanziellen Situation im Rentenalter mit folgendem Wortlaut eingereicht:

*Gestützt auf Art. 45 der Geschäftsordnung vom 19. Dezember 2012 für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein, Landesgesetzblatt 2013 Nr. 9, reichen die unterzeichneten Abgeordneten der Vaterländischen Union eine Interpellation zur finanziellen Situation im Rentenalter ein, um auf der Basis von Zahlen und Fakten beurteilen zu können, in welchem Ausmass es Altersarmut in Liechtenstein gibt, welches die wichtigsten Ursachen für Einkommensschwäche von Rentnerinnen und Rentnern sind und inwieweit die staatlichen Mindestsicherungen oder arbeitsvermeidenden Leistungen ausreichen, um in relativer Armut lebenden Rent-*

*nerinnen und Rentnern ein im Vergleich zum allgemein hohen Lebensstandard in Liechtenstein angemessenes Dasein zu ermöglichen. Deshalb laden die Interpellanten die Regierung ein, nachfolgende Fragen zu beantworten.*

- 1. Wie haben sich die Aufwendungen für und die Zahl der Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL) in den letzten 10 Jahren, unterteilt in sinnvolle Betragsabstufungen, entwickelt?*
- 2. Zur Struktur der Ergänzungsleistungsbezüger 2017:*
  - a) Wie viele EL-Bezüger verfügen nur über eine AHV-Rente, aber keine Rente aus der 2. Säule, unterteilt in sinnvolle Abstufungen nach AHV-Rentenhöhe?*
  - b) Wie viele EL-Bezüger verfügen über eine AHV-Rente und eine Rente aus der 2. Säule, unterteilt in sinnvolle Abstufungen nach AHV-Rentenhöhe?*
  - c) Wie viele der Personen unter a) haben bei der Pensionierung einen Kapitalbezug aus der 2. Säule getätigt und wie hätte es sich auf den EL-Anspruch ausgewirkt, wenn das Alterskapital unter Verwendung sinnvoller Annahmen in eine Rente in der 2. Säule umgewandelt worden wäre?*
- 3. Wie hoch sind die Vermögen der EL-Bezüger per Ende 2017, die in die Berechnung des EL-Anspruchs eingeflossen sind, abgestuft nach sinnvollen Vermögenskategorien?*
- 4. Von wie vielen Rentnerinnen und Rentnern, die in den letzten zehn Jahren Ergänzungsleistungen bezogen haben, ist bekannt, dass sie diesen Anspruch nur geltend machen konnten, weil sie fristgerecht einen entsprechenden Teil von ihrem Vermögen an Familienangehörige oder andere Personen abgegeben haben?*

5. *Was sind die wesentlichen Gründe für den entsprechenden Anstieg der Aufwendungen für Ergänzungsleistungen und die Zunahme der Anzahl von EL-Bezügern?*
6. *Gibt es Rentnerinnen und Rentner, welche wirtschaftliche Einzelfallhilfe seitens des Amtes für Soziale Dienste trotz Ergänzungsleistungen beziehen?*
7. *Wie viele Bewohnerinnen und Bewohner in den liechtensteinischen Pflegeheimen beziehen Ergänzungsleistungen zur Finanzierung des Eigenbeitrages von 111 Franken?*
8. *Welche weiteren Indikatoren (z. B. Mietbeihilfe, Prämienverbilligung, Beteiligung an der Kostenbeteiligung usw.) werden von der Regierung für die Beurteilung von Armut im Alter und Ruhestand herangezogen und welche Trends sind hier feststellbar?*
9. *Seit Anfang 2017 können die Krankenversicherer aufgrund der geänderten Krankenversicherungs-Verordnung rascher auf Ausstände reagieren und säumige Prämienzahler mit einer Leistungssperre belegen. Wie viele Rentnerinnen und Rentner waren im 2017 davon betroffen?*
10. *Inwieweit verfügt die Regierung über Zahlen, welche Anhaltspunkte liefern, in welchem Ausmass liechtensteinische Stiftungen und karitative Organisationen in relativer Armut lebende Seniorinnen und Senioren unterstützen?*
11. *Ist nach den Erfahrungen der mit Altersarmut konfrontierten Institutionen, wie beispielsweise AHV-IV-FAK-Anstalten, Amt für Soziale Dienste oder soziale Institutionen wie z. B. Caritas oder Stiftung «Liichtbleck», die Möglichkeit der Beantragung von Ergänzungsleistungen bei den armutsgefährdeten Rentnerinnen und Rentnern genügend bekannt oder sieht die Regierung noch*

*allfällige Verbesserungsmöglichkeiten bei der entsprechenden Kommunikation?*

- 12. Wie schätzt die Regierung das Ausmass verdeckter Armut ein? Das heisst, inwieweit hat die Regierung Hinweise darauf, dass viele Seniorinnen und Senioren trotz Anspruch auf Ergänzungsleistungen auf einen entsprechenden Antrag verzichten? Was könnten die Gründe sein?*
- 13. In der Bevölkerung wird immer wieder die Vermutung geäussert, dass heute im Gegensatz zu früher immer weniger Bürgerinnen und Bürger ihr Wohneigentum und die Hypothek bis zur Pension abbezahlt haben. Inwieweit hat die Regierung konkrete Anhaltspunkte dafür, dass diese Vermutung tatsächlich zutrifft? Und welche Relevanz gibt die Regierung dieser Entwicklung in Bezug auf die Zunahme von Ergänzungsleistungen?*
- 14. Zur Absicherung der Altersvorsorge wird heute Arbeiten über das Pensionsalter hinaus als Lösungsansatz empfohlen. Wie sieht die Regierung generell die Chancen für Seniorinnen und Senioren, bezahlte Teilzeitarbeit in den liechtensteinischen Unternehmen zu bekommen?*
- 15. Der zweite und jüngste Armutsbericht, der vom Amt für Soziale Dienste im Auftrag der Regierung erstellt worden ist, stammt vom Juli 2008. Gedenkt die Regierung zehn Jahre nach Erscheinen dieses Berichtes allenfalls noch in dieser Legislaturperiode einen dritten Armutsbericht in Auftrag zu geben, in welchem das Thema «Einkommensschwäche und soziale Benachteiligung» aktuell aufgearbeitet wird? Bei einem Nein zu dieser Antwort bitte um Begründung.*
- 16. Falls sich die von einer nicht geringen Zahl von Rentnerinnen und Rentnern gefühlte Altersarmut aufgrund der eruierten Zahlen und Fakten tatsächlich zu einem vermehrt aufscheinenden Phänomen einer objektiv feststellbaren*

*Altersarmut in Liechtenstein entwickeln sollte, stellt sich die Frage, mit welchen Massnahmen die Regierung einem Anstieg der Altersarmut zu begegnen gedenkt. Welche Lösungsansätze könnte sich die Regierung dabei vorstellen?*

### **Begründung**

*Gemäss dem zweiten und letzten Armutsbericht aus dem Jahr 2008 existiert keine der Armutsdefinition entsprechende Armut in Liechtenstein. Dazu wird im Armutsbericht ausgeführt: «Vorausgesetzt, es lässt sich Konsens darüber herstellen, dass mit dem liechtensteinischen Existenzminimum ein Lebensstandard erreicht wird, der nicht als arm angesehen werden kann, könnte mit Fug und Recht die Aussage getroffen werden, unser Land habe das politische Ziel, das die UNO im Jahre 1997 proklamiert hat, die Armut bis 2006 auszulöschen, erreicht. Falls wir uns aber darauf nicht einigen können, so hätten wir eine Armutsquote, die zumindest so gross ist, wie der Prozentsatz der Bezüger wirtschaftlicher Sozialhilfe.» Bei den Rentnerinnen und Rentnern könnte man analog dazu die Armutsquote als zumindest so gross definieren, wie der Prozentsatz der Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV ist.*

*Den Interpellanten sind zahlreiche Fälle von relativer Armut von liechtensteinischen Seniorinnen und Senioren bekannt. Besonders davon betroffen sind Frauen im Pensionsalter, die jeden Franken nicht nur zweimal, sondern dreimal umdrehen müssen, sich nicht einmal bescheidene Ferien leisten können und sich das Geld für Weihnachtsgeschenke an Enkelkinder oft «vom Mund absparen» müssen. Dies liegt vor allem daran, dass viele Rentnerinnen nur eine geringe AHV beziehen können und über gar keine zweite Säule verfügen.*

*Zudem gibt es Rentnerinnen und Rentner, die ein schuldenfreies Haus bewohnen und aufgrund ihres diesbezüglichen Vermögens von den Behörden nicht als arm*

*eingestuft werden. Dennoch reicht ihre AHV-Rente nicht aus, um anfallende Reparaturen am Haus zu bezahlen oder beispielsweise eine defekte Heizung zu ersetzen.*

*Als wichtiger Indikator für Altersarmut gilt der Umfang von Ergänzungsleistungen zur AHV. Die Anzahl der Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV hat sich von 384 Bezüger im Jahr 2012 auf 463 im Jahr 2017, das heisst um gut 20 Prozent erhöht. Die wirtschaftliche Einzelfallhilfe vonseiten des Amtes für Soziale Dienste ist von 3,49 Mio. Franken im Jahr 2008 auf 9,57 Mio. Franken im Jahr 2017 angestiegen. Das bedeutet eine Steigerung in den letzten zehn Jahren von 174 Prozent. Hier stellt sich die Frage, ob dieser starke Anstieg insbesondere auch die ältere Generation betrifft.*

*Im AHV-IV-FAK-Jahresbericht 2017 wird das Kostenwachstum im Bereich «EL zur AHV» als Entwicklung dargestellt, die nicht ungewöhnlich sei. Gibt es mehr AHV-Rentner und bezieht ein gewisser Prozentsatz von ihnen Ergänzungsleistungen, so würden logischerweise mehr Ergänzungsleistungen gezahlt, wenn mehr Renten ausgerichtet werden.*

*Laut AHV-IV-FAK-Jahresbericht 2017 würde auch die Armutsquote der AHV-Rentner keinen Anlass zur Sorge geben. So seien deutlich über 90 Prozent der AHV-Rentner, nämlich zwischen 94 und 95 Prozent, nicht wirtschaftlich bedürftig. Könnte die relativ niedrige Armutsquote bei den AHV-Rentnern von 5 bis 6 Prozent darin begründet sein, dass viele aus Scham oder Unkenntnis keine Hilfe beantragen? Oder weil sie das Problem haben, ein Haus aber kaum Bargeld zu besitzen? Deshalb möchten die Interpellanten genauer hinsehen und erfahren, wieso sich so viele Rentnerinnen und Rentner Sorgen machen, ob ihr Geld bis Ende Monat auch nur fürs Nötigste ausreicht.*

*Für die Interpellanten ist es zur Beurteilung des Umfangs von relativer Altersarmut in Liechtenstein und des allfälligen Handlungsbedarfs wichtig zu wissen, weshalb Personen in Pension zu geringe Renten haben. Wie viele EL-Bezüger verfügen nur über eine AHV-Rente, aber keine Rente aus der 2. Säule? Wie viele EL-Bezüger verfügen über eine AHV-Rente und eine Rente aus der 2. Säule? Wie hoch ist die Zahl derjenigen EL-Bezüger, die zwar über eine Pensionskasse verfügen, aber nur geringe Leistungen von 200-300 Franken monatlich beziehen können?*

*Gerade beim Tod eines Partners kann sich bei den Seniorinnen und Senioren die Einkommenssituation dramatisch verschlechtern. Es fällt eine AHV weg und auch die Pensionskasse, die in dieser Rentnergeneration oft nur vom Mann herrührt, fällt wesentlich geringer aus.*

*Auch bei Pflegebedürftigkeit mit damit verbundenem Eintritt in ein Pflegeheim kann sich die finanzielle Situation eines Rentnerehepaares oder einer Einzelperson massiv verschärfen. Der Eigenanteil der Bewohner für einen stationären Aufenthalt in einem Pflegeheim beträgt pro Tag 111 Franken. Eine allfällige Hilflosenentschädigung muss der Bewohner auch beim Pflegeheim abgeben. Interessant wäre es zu erfahren, wie viele Bewohner in den liechtensteinischen Pflegeheimen Ergänzungsleistungen zur Finanzierung des Eigenbeitrages von 111 Franken beziehen. Grundsätzlich sollte ein Pensionssystem nämlich so aufgebaut sein, dass nur Einzelfälle staatliche Hilfe wie z. B. Ergänzungsleistungen in Anspruch nehmen müssen. Hier geht es nämlich auch um den persönlichen und sozialen Aspekt, «nicht auf staatliche Mittel angewiesen sein zu müssen». Der überwiegende Teil, sollte sich dies selbst leisten können.*

*AHV-Direktor Walter Kaufmann erklärte in einem im «Liechtensteiner Vaterland» am 22. Januar 2018 veröffentlichten Interview: «Wir erzählen zwar wie die Schweiz, wir hätten ein Drei-Säulen-System, doch ich stelle immer mehr fest, dass immer weniger Leute privat vorsorgen. Früher hatten die Leute Wohneigentum*

*und die Hypothek bis zur Pension abbezahlt – das war dann die dritte Säule.» Nach Ansicht von Walter Kaufmann wird die vierte Säule, nämlich Arbeiten im Alter, an Bedeutung zunehmen. Die Interpellanten interessiert, inwieweit die Regierung diese Ansichten teilt und die Bedeutung privater Vorsorge einschätzt. Insbesondere steht dem Lösungsansatz, länger zu arbeiten, das mangelnde Interesse der Wirtschaft gegenüber, Pensionisten teilweise weiter zu beschäftigen.*

*Den Interpellanten ist es ein Anliegen, die relevanten Zahlen auf den Tisch zu bringen, die das Ausmass relativer Altersarmut in Liechtenstein und die dazu führenden Gründe konkret erfassbar machen, damit dieses Thema einer öffentlichen Diskussion zugeführt werden kann. Erst dann ist es möglich, faktenbasiert Lösungsansätze zu entwickeln.*

## **2. ALLGEMEINES**

### **2.1 Grundsätzliches zu den Ergänzungsleistungen**

Zum besseren Verständnis sollen vorab die Ergänzungsleistungen erläutert werden:

Im Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)<sup>1</sup> gibt es vier verschiedene Leistungen. Die „klassischen“ Ergänzungsleistungen (EL) sind einkommens- und vermögensabhängige finanzielle Leistungen für Rentner in wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen. Zusätzlich gibt es Hilfenentschädigungen, das Betreuungs- und Pflegegeld für häusliche Betreuung sowie Entschädigungen für besondere medizinische Massnahmen.

---

<sup>1</sup> LGBl. 1965 Nr. 46 i.d.g.F.

Ergänzungsleistungen (EL) zu AHV- und IV-Renten werden ausgerichtet, wenn eine versicherte Person ihre minimalen Lebenskosten nicht aus den Renten und dem übrigen Einkommen decken kann. Anspruchsvoraussetzung ist die Bedürftigkeit während des Bezugs einer staatlichen Rente. Das kann eine Altersrente sein, aber auch eine Hinterlassenenrente, eine Hilflosenentschädigung der Unfallversicherung, ein Altersrentenvorbezug oder mindestens eine halbe IV-Rente. Der Bezüger muss im Inland leben bzw. seinen Wohnsitz haben.

Die jährlichen Ergänzungsleistungen entsprechen der Differenz zwischen den anrechenbaren Einnahmen und den anerkannten Ausgaben. Bei Personen, die zu Hause wohnen, wird der gesamte Haushalt mit allen Personen, die dort zusammen leben, betrachtet. Beispielsweise werden also bei Konkubinatspaaren beide Einkommen berücksichtigt. Eine gesonderte Berechnung findet statt, wenn die anspruchsberechtigte Person im Heim lebt.

Die meisten Einkünfte werden ganz als Einkommen angerechnet, etwa staatliche Renten und Pensionskassenrenten (wobei aber das Weihnachtsgeld der liechtensteinischen AHV/IV nicht als Einkommen angerechnet wird), Mieteinnahmen, Zinsen, Dividenden, Alimente, Familienzulagen, Taggelder der Krankenkasse oder der Unfallversicherung. Es wird zudem ein hypothetische Einkommen zugerechnet, wenn der Ehegatte trotz Zumutbarkeit nicht erwerbstätig ist. Jedes Erwerbseinkommen wird angerechnet, es gibt nur geringe Freibeträge. Beim Vermögen bleiben Summen bis zu CHF 30'000 bei Alleinstehenden und CHF 45'000 bei Ehe- und Konkubinatspaaren frei von der Anrechnung. Darüber hinaus wird vom Reinvermögen ein fiktiver Vermögensverzehr zum Einkommen hinzugerechnet.

Ein selbstbewohntes Haus wird zum Steuerschätzwert berücksichtigt, Liegenschaften, die nicht selbst bewohnt werden und Baugrundstücke hingegen zum amtlichen Schätzwert ("Verkehrswert"). Hat jemand ein sehr grosses selbstbewohntes Grundstück, das geteilt werden und zum Teil als Baugrundstück ver-

kaufte werden könnte, wird dieser Bodenanteil ebenfalls zum Verkehrswert berücksichtigt. Der Landesschätzer teilt der AHV-Anstalt auf Anfrage den Verkehrswert mit.

Werden Grundstücke im Wege der vorweggenommenen Erbfolge weitergegeben oder verschenkt, so ist ihr Wert während zehn Jahren bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen einzubeziehen, weil es sich um Vermögen handelt, auf das freiwillig verzichtet wurde.<sup>2</sup> Nach Art. 2 Abs. 1 Bst. e ELG gilt: Wurde auf Einkünfte und Vermögenswerte in den letzten zehn Jahren vor Antragstellung oder danach verzichtet, werden diese höchstens für die Dauer von zehn Jahren ab dem Verzicht als Einkommen angerechnet. In Härtefällen, namentlich bei unverschuldeten Notlagen, ist von einer Anrechnung abzusehen.

Als Ausgaben werden vor allem die allgemeinen Lebenshaltungskosten (Pauschalbeträge), Krankheitskosten (Pauschalbeträge), Miete (Echtkosten bis zur gesetzlichen Höchstgrenzen) und Nebenkosten (Pauschalbeträge) oder Hypothekarzinsen (Echtkosten bis zur gesetzlichen Höchstgrenze) sowie Gebäudeunterhaltungskosten (in Prozent des Grundstückswerts) berücksichtigt. Bei Heimbewohnern werden die jeweiligen Tagestaxen und persönliche Auslagen als Ausgaben zugrunde gelegt.

Die maximalen Ergänzungsleistungen pro Jahr betragen für Alleinstehende CHF 19'956, für Ehepaare CHF 29'952 und für Personen mit Kindern maximal CHF 55'680.

Nachstehend sind zur besseren Erläuterung sind im Folgenden zwei einfache Beispiele von EL-Berechnungen abgebildet<sup>3</sup>.

---

<sup>2</sup> Für „Altfälle“ mit Verzichtserklärung vor Dezember 2011 gilt noch die alte Fünfjahresfrist.

<sup>3</sup> Aus dem "Merkblatt über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV", gültig ab 01.01.2017, abrufbar unter [www.ahv.li](http://www.ahv.li), übernommen.

**Berechnungsbeispiel für eine alleinstehende, in einer Mietwohnung lebende Person**

<b>Anerkannte Ausgaben</b>	<b>CHF</b>	<b>CHF</b>
Lebensbedarf (Pauschale)	19'956.-	
Netto-Mietzins	10'800.-	
Wohnnebenkostenpauschale	1'600.-	
Krankenkassenprämien (Pauschale)	1'650.-	
Pauschale Krankenkassenbeteiligung	570.-	
<b>Total Ausgaben</b>		<b>34'576.-</b>
<b>Anrechenbare Einnahmen</b>		
AHV-Rente	19'200.-	
Pensionskasse	6'000.-	
Vermögensertrag	500.-	
<b>Total Einnahmen</b>		<b>25'700.-</b>
<b>Ergänzungsleistung (Differenz Einnahmen / Ausgaben)</b>		<b>8'876.-</b>
Monatliche Ergänzungsleistung		740.-
<b>Gesamteinkommen (mit Ergänzungsleistung)</b>		
AHV-Rente	19'200.-	
Pensionskasse	6'000.-	
Vermögensertrag	500.-	
Ergänzungsleistung (12 x 740.-)	8'880.-	
<b>Total</b>		<b>34'580.-</b>

Abbildung 1: Berechnungsbeispiel für eine alleinstehende, in einer Mietwohnung lebende Person.

### Berechnungsbeispiel für eine alleinstehende, im Heim lebende Person

Anerkannte Ausgaben		CHF	CHF
Heimtaxe (CHF 111.- x 365 Tage)		40'515.-	
Persönliche Auslagen		6'660.-	
Krankenkassenprämien (Pauschale)		1'650.-	
Pauschale Krankenkassenbeteiligung		570.-	
<b>Total Ausgaben</b>			<b>49'395.-</b>
Anrechenbare Einnahmen			
AHV-Rente		19'200.-	
Pensionskasse		6'000.-	
Vermögen	45'000.-		
./. Freibetrag	-30'000.-		
Zu berücksichtigendes Vermögen	15'000.-		
Vermögensverzehr (ein Zehntel)	1'500.-	1'500.-	
Vermögensertrag (0.25% von 45'000.-)		112.-	
<b>Total Einnahmen</b>			<b>26'812.-</b>
<b>Ergänzungsleistung (Differenz Einnahmen / Ausgaben)</b>			<b>22'583.-</b>
Monatliche Ergänzungsleistung			1'882.-
Gesamteinkommen (mit Ergänzungsleistung)			
AHV-Rente		19'200.-	
Pensionskasse		6'000.-	
Vermögensertrag		112.-	
Vermögensverzehr		1'500.-	
Ergänzungsleistung (12 x 1'882.-)		22'584.-	
<b>Total</b>			<b>49'396.--</b>

Abbildung 2: Berechnungsbeispiel für eine alleinstehende, im Heim lebende Person.

## 2.2 Allgemeines zu den Fallzahlen bzw. zur Zählweise

Bei der Interpretation der in der Beantwortung der Fragen angeführten Fallzahlen sind insbesondere die Ausführungen aus dem Geschäftsbericht 2017 (S. 43) der AHV-IV-FAK-Anstalten relevant: "Hat ein Ehepaar zwei Renten, egal ob AHV-Rente oder IV-Rente, wird ein Fall gezählt. Die Zuordnung zu AHV oder zu IV beim Zählen der Fälle folgt der Rente des Mannes. Eine gemeinsame Berechnung als ein Fall findet auch bei den Ehepaaren statt, bei denen ein rentenberechtigter Partner im Heim lebt und der andere noch zuhause. Bezieht nur einer der Partner

*eine Rente, zählt die Statistik ebenfalls nur einen Fall. Umgekehrt gibt es bei getrenntlebenden Ehegatten keine gemeinsame Berechnung. Es werden zwei getrennte Berechnungen gemacht und infolgedessen zwei Fälle gezählt. Konkubinatspaare werden im Bereich der Ergänzungsleistungen gesetzlich wie Ehepaare behandelt; es gilt dieselbe Zählweise. Immerhin gibt es hier keine Getrenntlebenden. Das Gleiche gilt bei den Hinterlassenenrenten: Lebt etwa eine Witwe mit ihren Kindern, den Waisen, zusammen, erscheint dies den hier geschilderten 'Fallzahlen' als ein Fall. Wohnen die Hinterlassenen dagegen in getrennten Haushalten, so werden mehrere Fälle gezählt. Eine weitere Klarstellung: Es gibt Einzelpersonen, die Renten sowohl aus AHV als auch aus IV beziehen, zum Beispiel eine halbe IV-Rente und zugleich, etwa bei Vorbezug, eine halbe AHV-Rente; eine solche Konstellation wird als 'zur IV' gezählt."*

Ausserdem ist zu beachten, dass die Zählweise im betrachteten Zeitabschnitt zwei Mal geändert wurde. Die Unterscheidung zwischen "zur AHV" und "zur IV" ist daher für die Jahre 2007 bis 2010 nicht direkt vergleichbar mit den Jahren ab 2011 bis 2016 bzw. auch nicht mit der jüngsten Präzisierung ab 2017.<sup>4</sup> Es kann bei manuellen Unterscheidungen bzw. Zuordnungen auch zu statistischen Fehlern kommen. So kann bspw. ein "EL-zu-IV-Fall" irrtümlich als "EL-zu-AHV-Fall" gezählt werden (was für den einzelnen Kunden irrelevant ist, die Auswirkung betrifft nur die Statistik). Diese letztgenannte Ungenauigkeit konnte erst bei der jüngsten und für die Zwecke der gegenständlichen Interpellationsbeantwortung erstellten Erhebung behoben werden, und zwar lediglich auf den Stichtag 31. Dezember 2017. Neu erfolgt eine Zuordnung zu "Rentenarten" anstatt wie bisher zu "Cases" bzw. Fällen. Früher wurde, wenn ein "Case" als IV-Fall begonnen hatte, dieser zuweilen auch später beim Wechsel von der IV-Rente in die Altersrente weiterhin als "EL zur IV" geführt. Neu, das heisst ab 2017, soll auch bei der Zähl-

---

<sup>4</sup> Vgl. dazu Geschäftsbericht 2015 der AHV-IV-FAK-Anstalten, S. 32.

weise der EL-Fälle dieser Wechsel von "EL zur IV" zu "EL zur Altersrente" automatisiert nachvollzogen werden. Es gibt bei diesen Unterscheidungen im Übrigen noch weitere Abgrenzungsfragen. So gibt es bspw. auch Personen, die sowohl Anspruch auf eine IV-Rente (allenfalls mit Verwitwetenzuschlag) und auf Verwitwetenrente der AHV haben; hier wird die höhere der beiden Renten ausgerichtet und so kann zum Beispiel eine invalide Witwe je nachdem entweder als IV-EL oder als AHV-EL gezählt werden. Diese manuellen Fehler und Zuordnungsschwierigkeiten sind jedoch in der Zeitreihe über 10 Jahre nicht so bedeutend, dass dies für ein Abstellen auf diese Statistik als kritisch zu betrachten wäre. Zu beachten ist ausserdem, dass nur bei ganzer oder halber IV-Rente, nicht jedoch bei einer IV-Viertelsrente (das heisst bei einem Invaliditätsgrad von 40 bis 49%) ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen bestehen kann, während in der Tabelle 4 die Zahl der IV-Rentenbezüger auch Personen mit IV-Viertelsrente erfasst sind. Es sind jeweils zwischen 4 bis 5% des Bestandes der IV-Renten solche Viertelsrenten.

Die Bezügerzahlen sind jeweils Stichtagszahlen (per 31. Dezember). Unter dem Jahr schwanken diese Zahlen (aufgrund von Zugängen und Abgängen von Bezüger, Wechsel von IV zu AHV, usw.). Im Jahr 2017 bspw. gab es 111 Zusprachen von Ergänzungsleistungen, die Bezügerzahl stieg aber von Ende 2016 auf Ende 2017 lediglich um 37 von 804 auf 841 Bezüger.<sup>5</sup> Dementsprechend gab es also mindestens 74 "Abgänge" (im Wesentlichen Todesfälle); faktisch ist die Zahl der Mutationen höher (bspw. Personen, deren Anspruch Mitte Jahr entsteht, die aber vor Jahresende sterben). Die Kostenzahlen (Franken) stellen jedoch die Aufwendungen für das ganze Kalenderjahr dar. Man darf also, wenn man die durchschnittliche EL-Höhe pro Bezüger erfahren will, nicht dem Fehler verfallen,

---

<sup>5</sup> Vgl. Geschäftsbericht der AHV-IV-FAK-Anstalten 2017, S. 43.

die Jahresaufwendungen durch die Stichtags-Bezügerzahl zu teilen. Das würde einen etwas zu hohen Wert ergeben.

Die statistischen Auswertungen haben somit gewisse Unschärfen. Die Zahlen sind jedoch präzise genug, um einen Trend in die eine oder andere Richtung oder eine Stabilität erkennen zu können.

In den nachfolgenden Auswertungen werden Jahresbeträge angegeben. Dabei wird das von der liechtensteinischen AHV und IV ausgerichtete Weihnachtsgeld hinzugerechnet. Damit wird von der EL-Berechnungsmethode abgewichen (dort wird das Weihnachtsgeld, wie oben ausgeführt, nicht zum Einkommen gezählt). Es geht hier jedoch nicht darum, die EL-Berechnungsmethodik abzubilden, sondern vielmehr um die Auswertung der tatsächlichen Armut. Auch was die Darstellung des Vermögens der EL-Bezüger betrifft, wird nicht die EL-Berechnung abgebildet. Diese kennt einen Vermögensfreibetrag in Höhe von CHF 30'000 bei Alleinstehenden bzw. CHF 45'000 bei den übrigen Bezügerkategorien. Im Folgenden wird das Nettovermögen dargestellt und wird der Freibetrag nicht abgezogen. Als weitere Besonderheit ist zu erwähnen, dass die EL-Berechnung auch mit Varianten rechnet: Bei Familien wird einmal mit und einmal ohne Kind gerechnet und bei mehreren Kindern werden einzelne Kinder ausgeklammert, sodass mehrere Varianten verglichen und die beste Variante letztlich angewendet wird. So sind in der EL-Berechnung die diese Kinder betreffenden Einkommen (Kinderrenten) nicht enthalten, sodass diese Einkommen in der Folge auch nicht für statistische Auswertungen herangezogen werden können (da sie systembedingt nicht abgerufen werden können).

Die im November 2018 erfolgte Auswertung per 31. Dezember 2017 stimmt nicht genau mit der für den Geschäftsbericht der AHV-IV-FAK-Anstalten 2017 kurz nach dem Jahreswechsel erstellten Auswertung überein. Wenn zwischen diesen beiden Auswertungen, beispielsweise eine IV-Rente rückwirkend zugesprochen

wurde, so folgt auch der EL-Anspruch dieser rückwirkenden IV-Zusprache. Ein solcher Fall ist bei der zeitlich früheren Auswertung nicht beinhaltet, scheint aber bei der späteren Auswertung auf.

### **3. BEANTWORTUNG DER FRAGEN**

#### **1. Wie haben sich die Aufwendungen für und die Zahl der Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL) in den letzten 10 Jahren, unterteilt in sinnvolle Betragsabstufungen, entwickelt?**

Diese Daten der letzten 10 Jahre (2008 bis 2017) sind den Geschäftsberichten der AHV-IV-FAK-Anstalten entnommen.<sup>6</sup>

In Tabelle 1 werden die Aufwendungen für Ergänzungsleistungen in den Jahren 2008 bis 2017 (in Mio. CHF) dargestellt, ebenfalls aufgezeigt ist die Veränderung in dieser Zeitspanne. Tabelle 2 stellt die Bezügerzahlen der Ergänzungsleistungen in den Jahren 2008 bis 2017 dar. Eine Unterteilung in einer Zeitreihe von 10 Jahren nach Frankenbetragsabstufungen, was wiederum in Relation zu Bezügerzahlen gesetzt werden müsste, ist nicht möglich, da die Daten hierfür nicht vorhanden sind. Eine Auswertung nach Frankenbeträgen und Bezügerzahlen wurde zur Beantwortung nachfolgender Fragen vorgenommen, allerdings nicht über den Zeitraum von 10 Jahren. An dieser Stelle, bei der es um eine Zeitreihe geht, gibt die grobe Unterteilung in die wichtigsten Bereiche, namentlich die Ergänzungsleistungen zu einer AHV-Rente („EL zu AHV“), die Ergänzungsleistungen zu einer IV-Rente („EL zu IV“) sowie Hilfsmittel und besondere Krankheitskosten (HM/KHK, typisch Zahnarzt) einen nützlichen Überblick.

---

<sup>6</sup> Abrufbar unter <https://www.ahv.li/ueber-uns/jahresberichte/>

Jahr	EL zu AHV	$\Delta$ Vorjahr	EL zu IV	$\Delta$ Vorjahr	HM / KHK	$\Delta$ Vorjahr	Total	$\Delta$ Vorjahr
	3.94		3.2		0.23		7.37	
2008	3.89	-1.3%	3.62	13.1%	0.22	-4.3%	7.73	4.9%
2009	4.22	8.5%	3.95	9.1%	0.25	13.6%	8.42	8.9%
2010	4.11	-2.6%	3.74	-5.3%	0.22	-12.0%	8.07	-4.2%
2011	4.30	4.6%	4.40	17.6%	0.22	0.0%	8.92	10.5%
2012	4.67	8.6%	4.25	-3.4%	0.32	45.5%	9.24	3.6%
2013	5.12	9.6%	4.53	6.6%	0.44	37.5%	10.09	9.2%
2014	4.89	-4.5%	4.57	0.9%	0.36	-18.2%	9.82	-2.7%
2015	4.96	1.4%	5.21	14.0%	0.34	-5.6%	10.51	7.0%
2016	5.31	7.1%	5.57	6.9%	0.26	-23.5%	11.14	6.0%
2017	5.43	2.3%	6.01	7.9%	0.25	-3.8%	11.69	4.9%

Wachstum von

2008 auf 2017      39.6%                      66.0%                      51.2%

**Tabelle 1: Aufwendungen für Ergänzungsleistungen in den Jahren 2008 bis 2017 (in Mio. CHF).  
HM /KHK : Hilfsmittel und besondere Krankheitskosten.**

Jahr	EL zu AHV	$\Delta$ Vorjahr	EL zu IV	$\Delta$ Vorjahr	Total	$\Delta$ Vorjahr
	367		267		634	
2008	373	1.6%	274	2.6%	647	2.1%
2009	372	-0.3%	294	7.3%	666	2.9%
2010	363	-2.4%	270	-8.2%	633	-5.0%
2011	377	3.9%	295	9.3%	672	6.2%
2012	384	1.9%	316	7.1%	700	4.2%
2013	407	6.0%	338	7.0%	745	6.4%
2014	405	-0.5%	356	5.3%	761	2.1%
2015	424	4.7%	356	0.0%	780	2.5%
2016	478	12.7%	326	-8.4%	804	3.1%
2017	463	-3.1%	378	16.0%	841	4.6%

Wachstum von

2008 auf 2017      24.1%                      38.0%                      30.0%

**Tabelle 2: Anzahl Bezüger von Ergänzungsleistungen in den Jahren 2008 bis 2017.**

Auch die Zahlen der Tabelle 3 entstammen den Geschäftsberichten der AHV-IV-FAK-Anstalten.<sup>7</sup> Sie zeigen die Entwicklung für den Bereich EL zu Altersrenten und Hinterlassenenrenten der letzten 10 Jahre. Daraus ist ersichtlich, dass die Entwicklung der Armutsquote, gemessen an der Bezügerquote von Ergänzungsleistungen der AHV-Rentner, sich kaum verändert hat.<sup>8</sup> Der Anteil an EL-bedürftigen Alters- und Hinterlassenenrentnern blieb in den letzten 10 Jahren immer zwischen rund 5% und 6% der Rentner bzw. zwischen 6.2% im Jahr 2008 und 5.3% im Jahr 2012. Zudem kann der Tabelle entnommen werden, dass die Anzahl Renten über die gesamte Zeitspanne stärker gewachsen ist als die Anzahl EL-Bezüger diese Kategorie.

---

<sup>7</sup> Abrufbar unter <https://www.ahv.li/ueber-uns/jahresberichte/>

<sup>8</sup> Siehe hierzu auch die umfassenden Ausführungen im Geschäftsbericht 2017 der AHV-IV-FAK-Anstalten, Seite 44 ff., abrufbar unter [https://www.ahv.li/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/Ueber/Jahresberichte/AHV-IV-FAK-Jahresbericht--2017.pdf](https://www.ahv.li/fileadmin/user_upload/Dokumente/Ueber/Jahresberichte/AHV-IV-FAK-Jahresbericht--2017.pdf)

Jahr	AHV-Renten Wohnsitz FL	EL-Fälle zu AHV	AHV-Renten mit EL
2008	6'047	373	6.2%
2009	6'301	372	5.9%
2010	6'515	363	5.6%
2011	6'850	377	5.5%
2012	7'223	384	5.3%
2013	7'428	407	5.5%
2014	7'671	405	5.3%
2015	7'868	424	5.4%
2016	8'080	478	5.9%
2017	8'345	463	5.5%
Wachstum von 2008 auf 2017	38.0%	24.1%	

**Tabelle 3: Entwicklung des Anteils der Renten mit Ergänzungsleistungen an den im Inland ausbezahlten AHV-Renten.**

Im Bereich Invalidität stellt sich die Situation etwas anders dar (Tabelle 4). Hier ist das Risiko, zusätzlich zum Bezug der Rente auf Ergänzungsleistungen angewiesen zu sein, bedeutend grösser als bei der AHV. Zudem ist auch ein Anstieg dieses Risikos im Verlauf der Jahre 2008 bis 2017 zu beobachten<sup>9</sup>.

---

<sup>9</sup> Vgl. Geschäftsbericht der AHV-IV-FAK-Anstalten 2017, S 46 ff. abrufbar unter [https://www.ahv.li/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/Ueber/Jahresberichte/AHV-IV-FAK-Jahresbericht--2017.pdf](https://www.ahv.li/fileadmin/user_upload/Dokumente/Ueber/Jahresberichte/AHV-IV-FAK-Jahresbericht--2017.pdf)

<b>Jahr</b>	<b>IV-Renten Wohnsitz FL</b>	<b>EL-Fälle zu IV</b>	<b>IV-Renten mit EL</b>
2008	1'154	274	23.7%
2009	1'170	294	25.1%
2010	1'144	270	23.6%
2011	1'113	295	26.5%
2012	1'116	316	28.3%
2013	1'092	338	31.0%
2014	1'051	356	33.9%
2015	1'039	356	34.3%
2016	1'033	326	31.6%
2017	996	378	38.0%

Wachstum von  
2008 auf 2017                      -13.7%                      38.0%

**Tabelle 4: Entwicklung des Anteils der Renten mit Ergänzungsleistungen an den im Inland ausbezahlten IV-Renten.**

## **2. Zur Struktur der Ergänzungsleistungsbezüger 2017**

### **2.1 Wie viele EL-Bezüger verfügen nur über eine AHV-Rente, aber keine Rente aus der 2. Säule, unterteilt in sinnvolle Abstufungen nach AHV-Rentenhöhe?**

Im Folgenden wird unterschieden zwischen Altersrentnern, Hinterlassenenrentnern sowie Invalidenrentnern, die gemäss der Fragestellung keine laufende Leistung der 2. Säule erhalten, jedoch Ergänzungsleistungen beziehen. Stichtag der Erhebung ist jeweils der 31.12.2017.

Wie in der Fragestellung vorgegeben, erfolgt eine Abstufung nach AHV-Rentenhöhe. Diese befindet sich in der mittleren Spalte. In der rechten Spalte



Jahreseinkommen (inkl. Weihnachtsgeld)	Anzahl Bezüger	
	Nur erste Säule	Gesamteinkommen
CHF 70'000.- bis CHF 79'999.-	0	0
CHF 60'000.- bis CHF 69'999.-	0	0
CHF 50'000.- bis CHF 59'999.-	0	0
CHF 40'000.- bis CHF 49'999.-	0	1
CHF 30'000.- bis CHF 39'999.-	0	3
CHF 20'000.- bis CHF 29'999.-	7	10
CHF 10'000.- bis CHF 19'999.-	14	8
bis CHF 10'000.-	5	5
CHF 0	1	0
<b>Total</b>	<b>27</b>	<b>27</b>

**Tabelle 6: Bezüger von EL zu Hinterlassenenrenten ohne Rente der zweiten Säule, aufgeteilt in Einkommensklassen, jeweils klassiert nach der Rente der ersten Säule und nach dem Gesamteinkommen (z.B. inkl. ausländischer Renten)..**

Jahreseinkommen (inkl. Weihnachtsgeld)	Anzahl Bezüger	
	Nur erste Säule	Gesamteinkommen
CHF 70'000' bis CHF 79'999.-	0	0
CHF 60'000.- bis CHF 69'999.-	0	0
CHF 50'000.- bis CHF 59'999.-	0	1
CHF 40'000.- bis CHF 49'999.-	1	1
CHF 30'000.- bis CHF 39'999.-	32	41
CHF 20'000.- bis CHF 29'999.-	71	77
CHF 10'000.- bis CHF 19'999.-	156	155
bis CHF 10'000.-	26	16
CHF 0	5	0
<b>Total</b>	<b>291</b>	<b>291</b>

**Tabelle 7: Bezüger von EL zu IV-Renten ohne Rente der zweiten Säule, aufgeteilt nach Einkommensklassen, jeweils klassiert nach der Rente der ersten Säule und nach dem Gesamteinkommen (z.B. inkl. ausländischer Renten).**



Jahreseinkommen (inkl. Weihnachtsgeld)	Anzahl Bezüger	
	Nur erste Säule	Gesamteinkommen
CHF 70'000.- bis CHF 79'999.-	0	0
CHF 60'000.- bis CHF 69'999.-	0	0
CHF 50'000.- bis CHF 59'999.-	0	0
CHF 40'000.- bis CHF 49'999.-	0	1
CHF 30'000.- bis CHF 39'999.-	0	3
CHF 20'000.- bis CHF 29'999.-	2	5
CHF 10'000.- bis CHF 19'999.-	8	1
bis CHF 10'000.-	0	0
<b>Total</b>	<b>10</b>	<b>10</b>

**Tabelle 9: Bezüger von EL zu Hinterlassenenrenten mit Rente der zweiten Säule, aufgeteilt in Einkommensklassen, jeweils klassiert nach der Rente der ersten Säule und nach dem Gesamteinkommen (z.B. inkl. ausländischer Renten).**

Jahreseinkommen (inkl. Weihnachtsgeld)	Anzahl Bezüger	
	Nur erste Säule	Gesamteinkommen
CHF 70'000.- bis CHF 79'999.-	0	0
CHF 60'000.- bis CHF 69'999.-	0	0
CHF 50'000.- bis CHF 59'999.-	0	2
CHF 40'000.- bis CHF 49'999.-	1	7
CHF 30'000.- bis CHF 39'999.-	8	19
CHF 20'000.- bis CHF 29'999.-	17	20
CHF 10'000.- bis CHF 19'999.-	22	8
bis CHF 10'000.-	7	0
CHF 0	1	0
<b>Total</b>	<b>56</b>	<b>56</b>

**Tabelle 10: Bezüger von EL zu IV-Renten mit Rente der zweiten Säule, aufgeteilt in Einkommensklassen, jeweils klassiert nach der Rente der ersten Säule und nach dem Gesamteinkommen (z.B. inkl. ausländischer Renten).**

Diese Darstellung zeigt unter anderem, dass auch ein relativ hohes Einkommen unter Umständen dazu führen kann, dass bei entsprechenden hohen Ausgaben (Ehepaar, Heimkosten) Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden.

**2.3 Wie viele der Personen unter a) [Frage 2.1] haben bei der Pensionierung einen Kapitalbezug aus der 2. Säule getätigt und wie hätte es sich auf den EL-Anspruch ausgewirkt, wenn das Alterskapital unter Verwendung sinnvoller Annahmen in eine Rente in der 2. Säule umgewandelt worden wäre?**

Eine statistische Erhebung zur Frage, wie viele EL-Bezüger Kapitalbezug statt Rente der Pensionskasse gewählt haben, besteht nicht und wäre auch nicht mit der nötigen Exaktheit machbar. Die AHV-Anstalt nimmt die Vermögensdaten der Bezüger so zur Kenntnis, wie sie sich präsentieren. Wenn jemand Kapital statt Rente gewählt hat, fliessen diese Daten (d.h. das Vermögen) in die Berechnung ein. Nur die in der Berechnung enthaltenen Daten lassen sich auswerten. Eine theoretische bzw. hypothetische Rente fliesst nicht in die Berechnung ein. Es wird auch kein theoretisches Register geführt über (frühere) Kapitalbezüge der EL-Bezüger, weil dies für die gesetzeskonforme Berechnung der Ergänzungsleistungen nicht von Relevanz ist. Das wäre auch datenschutzrechtlich problematisch. Dabei ist auch zu beachten, dass Kapitalbezüge bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles "Alter" möglich sind. Wenn jemand im Alter von 50 Jahren beispielsweise eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, ist eine Barauszahlung des Freizügigkeitskapitals der zweiten Säule möglich. Nimmt diese Person später dann, bspw. ab Alter 55, wieder eine unselbständige Tätigkeit auf, kann eine neue Pensionskassenkarriere beginnen. Wird dann im Rentenalter eine Pension anstatt Kapital gewählt, würde dies als Pensionsbezug und nicht als teilweiser (früherer) Kapitalbezug gewertet. Ausserdem können Kapitalabfindungen auch in ganz normalen Fällen viele Jahre vor dem EL-Anspruch erfolgt sein. Wenn jemand beim Antritt der Pensionierung mit beispielsweise 65 Jahren Wohneigentum besitzt und dann Kapital anstatt eine Rente bezieht, so kann er damit in den meisten Fällen zunächst sein Auskommen finden. Wenn diese Person aber im Alter von 85 Jahren in ein Betreuungsheim zieht, so steigen meistens die Ausga-

ben und es kann ein EL-Anspruch entstehen. In diesem Fall wird geprüft, ob diese Person eine laufende Leistung der Pensionskasse hat. Wenn keine Laufende Leistung der Pensionskasse gegeben ist, wird nur das noch vorhandene Kapital berücksichtigt. Bei dieser Datenlage eine Berechnung darüber anzustellen, wie es sich bei jeder einzelnen Person und im Total ausgewirkt hätte, wenn eine Pension anstatt Kapital gewählt worden wäre (die Höhe der theoretischen Pension ist nicht bekannt), ist faktisch unmöglich. Aus diesem Grunde kann diese Frage nicht in der gestellten Form beantwortet werden.

Der Unterschied zwischen Kapitalbezug und Rente in Bezug auf den EL-Anspruch kann aber anhand einer Beispielrechnung veranschaulicht werden. Tabelle 11 zeigt die Höhe der Ergänzungsleistungen in Abhängigkeit der Entscheidung, ob einer Rente oder das Kapital bezogen wird und wie schnell das Kapital verbraucht wird. Es zeigt sich, dass ein Kapitalbezug tendenziell zu Mehraufwand bei Ergänzungsleistungen führt. Selbst wenn in diesem Beispiel der Betreffende das Kapital nur in selben Umfang wie die Rentenleistung anzehrt (CHF 5'000 pro Jahr als Rente, CHF 5'000 Jahr als Vermögensreduktion), erhält er im Falle eines Kapitalbezugs kumuliert bereits nach wenigen Jahren mehr Ergänzungsleistungen als im Falle eines Rentenbezugs, da sich das Vermögen in der EL-Gesetzessystematik anders auswirkt als laufende Einnahmen.

	jährliche Rente 5'000	Kapitalauszahlung Verbrauch 5'000	Kapitalauszahlung Verbrauch 10'000
	jährl. EL	jährl. EL <i>PK-Kapital</i>	jährl. EL <i>PK-Kapital</i>
Jahr 1	2'136	1'140 100'000	1'140 100'000
Jahr 2	2'136	1'476 95'000	1'812 90'000
Jahr 3	2'136	1'812 90'000	2'472 80'000
Jahr 4	2'136	2'136 85'000	3'144 70'000
Jahr 5	2'136	2'472 80'000	3'804 60'000
Jahr 6	2'136	2'808 75'000	4'476 50'000
Jahr 7	2'136	3'144 70'000	5'136 40'000
Jahr 8	2'136	3'480 65'000	5'808 30'000
Jahr 9	2'136	3'804 60'000	6'480 20'000
Jahr 10	2'136	4'140 55'000	7'140 10'000
Jahr 11	2'136	4'476 50'000	7'140 0
Jahr 12	2'136	4'812 45'000	7'140 0
Jahr 13	2'136	5'136 40'000	7'140 0
Jahr 14	2'136	5'472 35'000	7'140 0
Jahr 15	2'136	5'808 30'000	7'140 0
Jahr 16	2'136	6'144 25'000	7'140 0
Jahr 17	2'136	6'480 20'000	7'140 0
Jahr 18	2'136	6'804 15'000	7'140 0
Jahr 19	2'136	7'140 10'000	7'140 0
Jahr 20	2'136	7'140 5'000	7'140 0
<b>Total EL nach 5 Jahren</b>	<b>10'680</b>	<b>9'036</b>	<b>12'372</b>
<b>Total EL nach 10 Jahren</b>	<b>21'360</b>	<b>26'412</b>	<b>41'412</b>
<b>Total EL nach 15 Jahren</b>	<b>32'040</b>	<b>52'116</b>	<b>77'112</b>
<b>Total EL nach 20 Jahren</b>	<b>42'720</b>	<b>85'824</b>	<b>112'812</b>

Tabelle 11: Berechnungsbeispiel Rente und Kapitalbezug der zweite Säule. Prämissen: Sparkapital von CHF 100'000.- in PK, Umwandlungssatz 5%, alleinstehende Person zu Hause wohnend, Bankguthaben CHF 20'000, maximale AHV-Altersrente von CHF 2'320 monatlich, Verzinsung des Bankguthabens mit 0 %, maximaler anrechenbarer EL-rechtlicher Wohnungsmietzins (inkl. Nebenkosten-Pauschale) von CHF 1'067 monatlich.

### 3. Wie hoch sind die Vermögen der EL-Bezüger per Ende 2017, die in die Berechnung des EL-Anspruchs eingeflossen sind, abgestuft nach sinnvollen Vermögenskategorien?

Dazu finden sich bereits im Geschäftsbericht 2017, S. 48, der AHV-IV-FAK-Anstalten<sup>10</sup> Ausführungen. Diese wurden für die vorliegende Interpellationsbe-

<sup>10</sup> Abrufbar unter [https://www.ahv.li/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/Ueber/Jahresberichte/AHV-IV-FAK-Jahresbericht--2017.pdf](https://www.ahv.li/fileadmin/user_upload/Dokumente/Ueber/Jahresberichte/AHV-IV-FAK-Jahresbericht--2017.pdf)

antwortung etwas verfeinert und aktualisiert (Auswertung vom November 2018 per Stichtag 31. Dezember 2017).

Für den Stichtag 31. Dezember 2017 wurden in der Tabelle 12 die Anzahl EL-Bezüger aufgeteilt in verschiedene Vermögenskategorien dargestellt. Bei dieser Auswertung ergibt sich insbesondere, dass 74.1% der EL-Bezüger ein Vermögen zwischen CHF 0 und CHF 50'000 besitzen. Im rechten Teil der Tabelle sind die Vermögen bis CHF 50'000 feiner aufgegliedert. Es zeigt sich, dass 48% (d.h. 37.4% plus 10.6%) der EL-Bezüger ein Vermögen zwischen CHF 0 und CHF 10'000 besitzen.

<b>Netto-Vermögen</b>	<b>Bezüger</b>	<b>%</b>			
300'000 - 349'999	4	0.5%			
250'000 - 299'999	6	0.7%			
200'000 - 249'999	8	0.9%			
150'000 - 199'999	11	1.3%			
100'000 - 149'999	30	3.5%			
50'000 - 99'999	79	9.3%			
<b>0 - 49'999</b>	<b>631</b>	<b>74.1%</b>	<b>von diesen 631</b>	<b>% von 851</b>	<b>Netto-Vermögen CHF</b>
-50'000 - -1	36	4.2%	90	10.6%	Null
-100'000 - -50'001	14	1.6%	318	37.4%	1 - 9'999
-150'000 - -100'001	9	1.1%	106	12.5%	10'000 - 19'999
-200'000 - -150'001	3	0.4%	59	6.9%	20'000 - 29'999
-250'000 - -200'001	7	0.8%	30	3.5%	30'000 - 39'999
-300'000 - -250'001	3	0.4%	28	3.3%	40'000 - 49'999
-350'000 - -300'001	6	0.7%			
-400'000 - -350'001	2	0.2%			
-450'000 - -400'001	1	0.1%			
-500'000 - -450'001	0	0.0%			
-550'000 - -500'001	1	0.1%			
<b>Total</b>	<b>851</b>	<b>100.0%</b>			

**Tabelle 12: Anzahl EL-Bezüger aufgeteilt nach Vermögenskategorien (links) und feinere Untergliederung der Vermögensklasse CHF 0-50'000 (rechts).**

Bei der Gliederung des Netto-Vermögens ist zu beachten, dass hier nicht nur liquide Mittel gezählt sind. Es handelt sich z.T. auch um Grundstücksvermögen, Fahrzeuge oder auch Vermögen, auf das verzichtet wurde, aber dennoch in der EL-Berechnung angerechnet wird. Das Grundstücksvermögen wird je nach Konstellation unterschiedlich bewertet: Zum Steuerschätzwert bei selbstbewohnten Grundstücken, zum amtlichen Schätzwert bei nicht selbstbewohnten Grundstücken oder bei das übliche Mass übersteigendem Umschwung<sup>11</sup>.

Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass die in Tabelle 12 dargestellten Ergebnisse mit einer gewissen Vorsicht zu betrachten sind. So kann bspw. auch ein Bezüger, der ein eigenes Haus bewohnt, das nur zum tiefen Steuerschätzwert angerechnet wird, jedoch mit einer Hypothek belastet ist, die den Steuerschätzwert übersteigt, in der Vermögenskategorie "weniger als Null" aufscheinen.

**4. Von wie vielen Rentnerinnen und Rentnern, die in den letzten zehn Jahren Ergänzungsleistungen bezogen haben, ist bekannt, dass sie diesen Anspruch nur geltend machen konnten, weil sie fristgerecht einen entsprechenden Teil von ihrem Vermögen an Familienangehörige oder andere Personen abgegeben haben?**

Nach geltendem Recht (Art. 2 Abs. 1 Bst. e ELG) werden Einkünfte und Vermögenswerte, auf die in den letzten zehn Jahren vor EL-Antragstellung oder nach der EL-Antragstellung verzichtet worden ist, höchstens jedoch für die Dauer von zehn Jahren ab dem Verzicht, als Einkommen bzw. Vermögen in die EL-Berechnung eingesetzt (in Härtefällen, namentlich bei unverschuldeten Notlagen, ist jedoch von einer von einer Anrechnung abzusehen). Das anzurechnende Verzichtvermögen wird dann anschliessend jedes Jahr um CHF 10'000 vermin-

---

<sup>11</sup> Siehe dazu auch vorne, Ziff. 1.2 .

dert angerechnet (Art. 15<sup>bis</sup> ELV). Diese Frist von 10 Jahren wurde mit LGBl. 2016 Nr. 232 mit Wirkung ab 1. Januar 2017 eingeführt. Zuvor betrug diese Frist 5 Jahre. Die Frist wurde verdoppelt, um dem Anreiz, sein Vermögen "rechtzeitig" an Nachkommen zu verschenken, um anschliessend Ergänzungsleistungen zu beziehen, möglichst entgegenzuwirken. In der Übergangsbestimmung dieser Gesetzesnovelle ist geregelt, dass für Fälle des Vermögensverzichts vor dem 1. Dezember 2011 weiterhin die alte Fünfjahresfrist gilt. Faktisch gilt daher aktuell noch keine Zehnjahresfrist.

Da die AHV keine verwertbaren Aufzeichnungen über derartige Fälle von Vermögensverzicht ausserhalb der oben geschilderten Frist verfügt, kann die Frage in der gestellten Form nicht beantwortet werden.

Eine aktualisierte Auswertung per 31. Dezember 2017 ergab aber, dass in 13 Fällen (das sind 1.5% des Totals von 851 Fällen) ein solcher Vermögensverzicht innerhalb der massgeblichen Frist getätigt wurde und dennoch Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden können. Nicht erfasst bei dieser Zahl sind Fälle, in denen der Vermögensverzicht zur Ablehnung des Antrags geführt hat. Entsprechende Aufzeichnungen bestehen nicht. Eine entsprechende Auswertung abgelehnter Anträge wäre mit unverhältnismässig hohem Aufwand verbunden und würde keine gesicherten Erkenntnisse bringen. Oft sind es mehrere Faktoren, die zur Ablehnung eines Antrages führen und es lässt sich nicht sinnvoll kategorisieren, ob der Vermögensverzicht oder ein anderer Umstand (bspw. die Bewertung des Grundstückvermögens) ausschlaggebend oder zu welchem "Prozentanteil" ausschlaggebend war. In diesen Fällen einer Ablehnung ist jedoch eine ein paar Jahre später erfolgende neuerliche Antragstellung, die zur Gewährung von Ergänzungsleistungen führen kann, keineswegs ausgeschlossen.

Jedenfalls aber hat der Gesetzgeber die in der Fragestellung angesprochene Problematik erkannt und im Rahmen der letzten AHV-Revision eine Verdoppelung der Frist für die Anrechnung von verschenktem Vermögen eingeführt.

**5. Was sind die wesentlichen Gründe für den entsprechenden Anstieg der Aufwendungen für Ergänzungsleistungen und die Zunahme der Anzahl von EL-Bezügern?**

Wie bereits zur Frage 1 ausgeführt, muss hierbei zwischen Ergänzungsleistung zu einer AHV-Rente („EL zu AHV“) sowie Ergänzungsleistung zu einer IV-Rente („EL zu IV“) unterschieden werden.

Im Bereich "EL zu AHV" zeigt sich bei den Bezügerzahlen keine besorgniserregende Entwicklung. Wenn die Anzahl AHV-Rentner mit Wohnsitz Liechtenstein steigt (um 38.0% von 2008 auf 2017), ist zu erwarten, dass auch die Fallzahl der EL-Bezüger zu solchen Renten ansteigt (um 24.1% von 2008 auf 2017). Insgesamt lag jedoch über die letzten 10 Jahre der Anteil der AHV-Rentner, die Ergänzungsleistungen beziehen zwischen rund 5% und 6%, ohne dass eine Tendenz zur Verschlechterung feststellbar ist. Etwas stärker als die Fallzahlen steigen die finanziellen Aufwendungen (um 39.6% von 2008 auf 2017). Für den Anstieg der "Fallkosten" sind mehrere Ursachen denkbar: Teuerung, Rechtsänderungen, Änderung der Zusammensetzung der Bezüger. Letzteres dürfte den Ausschlag geben. Die heute in Rente gehende Generation führt häufiger einen Ein-Personen-Haushalt. Sie ist insgesamt weniger vermögend bzw. einkommensstark als frühere Generationen. Die ins Rentenalter eintretende Wohnbevölkerung hat heute im Vergleich zu früheren Jahrgängen oft keine lückenlose Versicherungsdauer in Liechtenstein, bezieht aus anderen Staaten öfter nur geringe Leistungen und war während der Erwerbskarriere auch weniger in der Lage, viel Ersparnis auf die Seite zu legen.

Überschlagsmässig betrachtet muss die Quote der AHV-Rentner mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen auch in Beziehung gesetzt werden zur Sozialhilfequote. Gemäss Rechenschaftsbericht der Regierung für das Jahr 2017 betrug die Sozialhilfequote, also der Anteil der Bevölkerung, welcher Sozialhilfe benötigt, 2.7%. Wenn vereinfachend angenommen wird, dass 2.7% der Bevölkerung schon mit Sozialhilfe in Rente gehen, dann ist der Zuwachs der Armut nach Eintritt in das Rentenalter bei einer EL-Bezügerquote zwischen 5% und 6% nicht sehr gross. Die Armut aufgrund des isoliert betrachteten Faktors „Alter“ beträgt in dieser Betrachtung also höchstens 3%.

Im Bereich "EL zu IV" zeigt sich bei den Bezügerzahlen eine ungewöhnliche Entwicklung. Die Anzahl IV-Rentner mit Wohnsitz Liechtenstein fällt (um 13.7% von 2008 auf 2017) und die Fallzahl der EL-Bezüger zu IV-Renten steigt (um 38%). Zugleich steigen auch die Kosten (um 66.2%). Diese IV-Rentner werden im Übrigen später zu AHV-Rentnern, sodass entsprechende Auswirkungen auch bei "EL zu AHV" folgen. Bei "EL zur IV" zeigt sich die nachteilige Auswirkung, dass eben nicht alle Bevölkerungsschichten im gleichen Ausmass dem Risiko der Invalidität ausgesetzt sind. Es sind eher die schlechter ausgebildeten und dementsprechend schlechter bezahlten Personen, die Gefahr laufen, invalid zu werden. Dazu kommt, dass auch bei "EL zu IV" eine ähnliche Auswirkung wie bei "EL zu AHV" besteht: Die heute invalid werdenden Personen sind häufiger als früher schon vor Eintritt der Invalidität weniger vermögend und haben auch weniger oft als frühere Generationen eine lückenlose Versicherungskarriere in Liechtenstein.

Mit dem Armutsrisiko für Rentner haben sich auch die AHV-IV-FAK-Anstalten in ihrem Geschäftsbericht 2017 auseinandergesetzt (Seiten 43 bis 49). Der grösste Anteil der EL-Bezüger besteht aus Einpersonenhaushalten (65%) gefolgt von Fällen mit Heimaufenthalt (18.33%). An dritter Stelle folgen nicht im Heim wohnende Ehepaare (15%). Die übrigen Konstellationen sind statistisch nur eine kleine

Grösse (beispielsweise Alleinerziehende mit Kindern, also keine "Ein-Personen-Haushalte"). Die AHV-IV-FAK-Anstalten weisen auch darauf hin, dass besonders Personen ohne eigene zweite Säule einem hohen Armutsrisiko ausgesetzt sind.<sup>12</sup> Kritisch ist dieser Zusammenhang nicht nur beim Eintritt ins Rentenalter, sondern besonders auch bei Eintritt einer Invalidität, besonders beim langsamen Abgleiten in die Invalidität. Ein Arbeitnehmer verliert bei Verlust der Arbeitsstelle bereits nach einem Monat die Risikodeckung der Pensionskasse (Art. 4 Abs. 5 BPVG). Wenn er daran anschliessend keine Stelle findet und in dieser Phase die Invalidität eintritt, so hat er folglich keinen Anspruch auf eine Pension der zweiten Säule und wird mit grosser Wahrscheinlichkeit mit der Rente der ersten Säule alleine sein Auskommen nicht bestreiten können.

Ein gewisser Anteil an Rentnern wird im liechtensteinischen System der sozialen Sicherheit immer auf Ergänzungsleistungen angewiesen sein. Selbst die Höchsterrente der ersten Säule ist mit maximal CHF 2'320 pro Monat (13mal jährlich ausbezahlt) bei den liechtensteinischen Lebenshaltungskosten nicht existenzsichernd.

**6. Gibt es Rentnerinnen und Rentner, welche wirtschaftliche Einzelfallhilfe seitens des Amtes für Soziale Dienste trotz Ergänzungsleistungen beziehen?**

Derzeit benötigen sechs Personen, die sowohl eine AHV-Rente als auch Ergänzungsleistungen erhalten, zusätzlich wirtschaftliche Sozialhilfe zur Existenzsicherung. Fünf dieser Personen erhalten eine geringe AHV-Rente und benötigen neben den ausgerichteten Ergänzungsleistungen noch wirtschaftliche Sozialhilfe,

---

<sup>12</sup> Vgl. Geschäftsbericht 2017 der AHV-IV-FAK-Anstalten, Seite 47, abrufbar unter [https://www.ahv.li/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/Ueber/Jahresberichte/AHV-IV-FAK-Jahresbericht--2017.pdf](https://www.ahv.li/fileadmin/user_upload/Dokumente/Ueber/Jahresberichte/AHV-IV-FAK-Jahresbericht--2017.pdf)

um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Geringe Renten ergeben sich aufgrund von kurzen Beitragszeiten (z.B. bei eingewanderten Personen), wodurch diese nur eine sehr geringe AHV-Rente erhalten und trotz Ergänzungsleistungen den Existenzbedarf nicht decken können. Eine weitere Person erhält reduzierte Ergänzungsleistungen aufgrund ihrer Vermögenssituation (Grundeigentum im Ausland) und dem dadurch in der Berechnung der Ergänzungsleistungen angerechneten möglichen Einnahmen. Abklärungen betreffend die Veräusserung oder die Möglichkeit der Vermietung der Liegenschaft sind im Gange.

Es ist also nur eine sehr geringe Anzahl von Rentnern auf Sozialhilfe neben den Ergänzungsleistungen angewiesen.

#### **7. Wie viele Bewohnerinnen und Bewohner in den liechtensteinischen Pflegeheimen beziehen Ergänzungsleistungen zur Finanzierung des Eigenbeitrages von 111 Franken?**

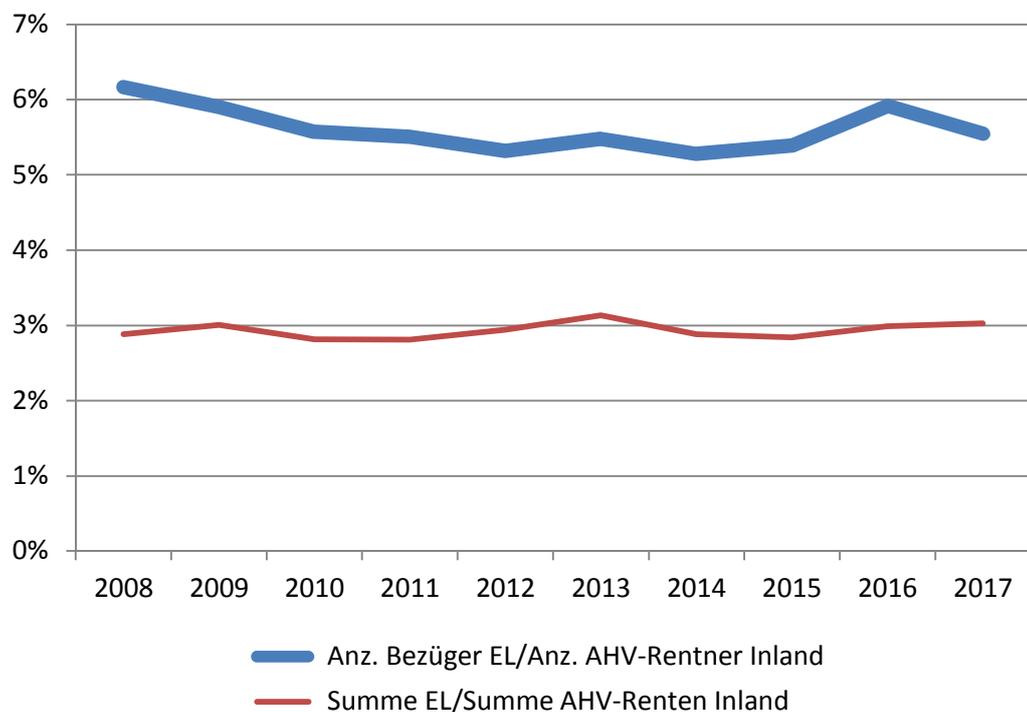
Die Auswertung per 31. Dezember 2017 zeigt 156 Fälle von Heimbewohnern<sup>13</sup>, die Ergänzungsleistungen beziehen. Das sind 18.33% (bei insgesamt 851 Fällen). Als Heimbewohner wird auch gezählt, wenn bei einem Ehepaar ein Partner im Heim und ein Partner zu Hause wohnt. Von diesen 156 Fällen handelt es sich in 90 Fällen um Ergänzungsleistungen zu Altersrenten, in 3 Fällen um solche zur Hinterlassenenrenten und in 63 Fällen um Invaliditätsfälle.

---

<sup>13</sup> Die Anzahl betreute Bewohner im LAK betrug per 31.12.2017 212 Personen bzw. im Pflegeheim Schlossgarten Balzers 44 Bewohner, sohin total 256 Bewohner. Somit haben per 31.12.2017 61 % der Heimbewohner Ergänzungsleistungen bezogen.

**8. Welche weiteren Indikatoren (z. B. Mietbeihilfe, Prämienverbilligung, Beteiligung an der Kostenbeteiligung usw.) werden von der Regierung für die Beurteilung von Armut im Alter und Ruhestand herangezogen und welche Trends sind hier feststellbar?**

Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) ist ein sehr guter Indikator für Altersarmut, da eine aufwendige Einzelfallprüfung stattfindet unter Berücksichtigung verschiedener Vermögensarten. Mietbeihilfen richten sich ausschliesslich an Familien (mit Kindern), Prämienvergünstigung ist sehr breit verteilt und im Rentenalter teilweise überlappend mit den Ergänzungsleistungen.



**Abbildung 3: Prozentsatz der Bezüger von Ergänzungsleistungen gemessen an der Anzahl der im Inland ausbezahlten AHV-Renten und Prozentsatz des Geldbetrags der Ergänzungsleistungen gemessen an der Summe der im Inland ausgerichteten AHV-Renten.**

Theoretisch müsste ein Trend feststellbar sein, weil sich das seit 1989 bestehende Pensionskassenobligatorium dämpfend auf die Ergänzungsleistungen auswirken sollte. Das ist jedoch weder beim Prozentsatz der EL-Empfänger zu den im Inland wohnenden AHV-Rentnern (Anzahl Personen) der Fall, noch beim Verhältnis der Frankenbeträge, wie Abbildung 3 zeigt. Daraus kann geschlossen werden, dass die Ergänzungsleistungen vor allem eine Gruppe von Rentnern betreffen, welche im Rentenalter nicht über eine zweite Säule verfügen. Entweder waren sie nicht oder nur in geringem Ausmass erwerbstätig, sie haben das Kapital bezogen und zumindest teilweise verbraucht oder die Rente ist so gering, dass Ergänzungsleistungen benötigt werden. Also ist kein „Trend“ feststellbar, sondern (wider Erwarten) eine Konstanz.

**9. Seit Anfang 2017 können die Krankenversicherer aufgrund der geänderten Krankenversicherungs-Verordnung rascher auf Ausstände reagieren und säumige Prämienzahler mit einer Leistungssperre belegen. Wie viele Rentnerinnen und Rentner waren im 2017 davon betroffen?**

Gemäss einer Auswertung der beiden grössten Krankenkassen (Marktanteil 93% der Versicherten) bestand im Februar 2019 bei 19 Personen im Alter von 65 Jahren und älter ein Leistungsaufschub. Die Ausstände dieser Versicherten beliefen sich insgesamt auf rund CHF 180'000. In Tabelle 13 sind die Daten der Personen im Leistungsaufschub dargestellt. Insgesamt besteht bei 290 Personen (0.73% der Versicherten oder 0.76% der Einwohner<sup>14</sup>) ein Leistungsaufschub. In Summe betragen die Ausstände dieser Personen rund CHF 2.7 Mio. (rund 1.6% der OKP-Bruttoleistungen eines Jahres). Hierbei handelt es sich nicht um die gesamten Ausstände der Krankenkassen, sondern nur um diejenigen Ausstände der Perso-

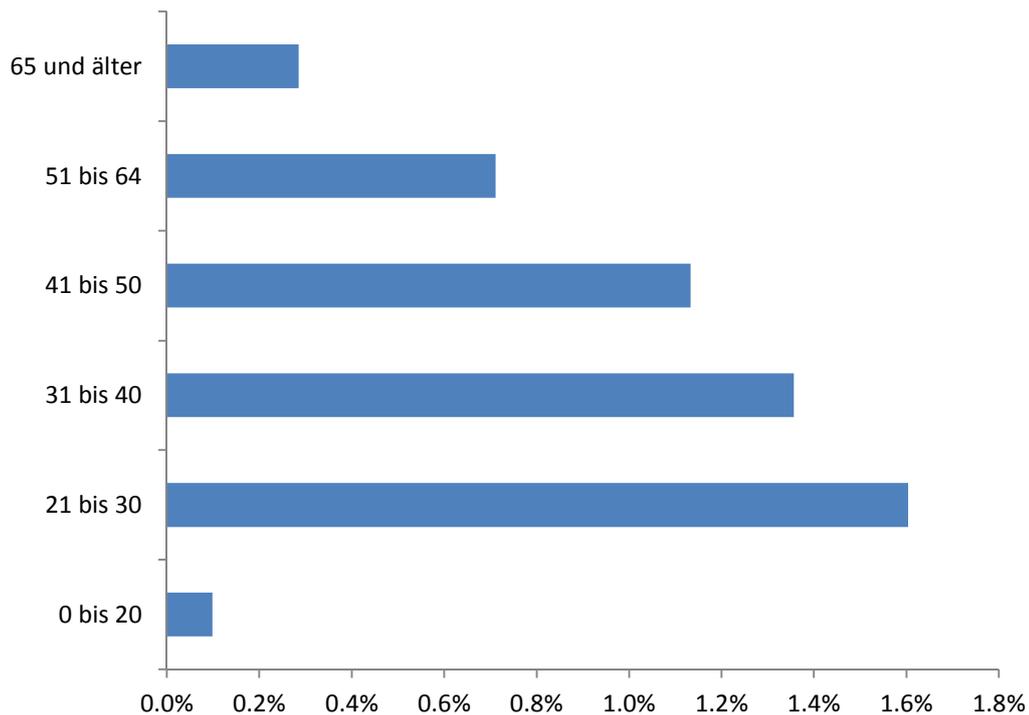
---

<sup>14</sup> Die Anzahl der Versicherten ist etwas grösser als die Anzahl der Einwohner, da sich auch im Ausland wohnhafte Personen unter gewissen Umständen bei Liechtensteinischen Kassen versichern können.

nen, für die ein Leistungsaufschub verhängt wurde. Für Personen, die mit Zahlungen im Rückstand sind, aber mit den Kassen eine Abzahlungsvereinbarung abgeschlossen haben und den vereinbarten Zahlungen nachkommen, wird der Leistungsaufschub aufgehoben.

Altersklasse		Anzahl Personen im Leistungsaufschub	Summe Ausstände	Anzahl Einwohner	Anteil der Einwohner
0	bis 20	8	19'729	8'102	0.10%
21	bis 30	73	584'761	4'553	1.60%
31	bis 40	66	551'291	4'865	1.36%
41	bis 50	67	650'830	5'913	1.13%
51	bis 64	57	669'444	8'016	0.71%
65 und älter		19	179'321	6'665	0.29%
<b>Total</b>		<b>290</b>	<b>2'655'376</b>	<b>38'114</b>	<b>0.76%</b>

**Tabelle 13: Anzahl Personen und Summe der Ausstände der Versicherten im Leistungsaufschub, gegliedert nach Altersklassen und in Verhältnis gesetzt zur Einwohnerzahl der jeweiligen Altersklasse.**



**Abbildung 4: Anteil der Versicherten mit Leistungsaufschub, gemessen an der Einwohnerzahl derselben Altersklasse.**

In Tabelle 13 und Abbildung 4 wird die Anzahl Personen mit Leistungsaufschub ins Verhältnis gesetzt zur Anzahl der Einwohner per Stichtag 31. Dezember 2017. Dieser Vergleich ist mit kleinen Ungenauigkeiten behaftet. Sie betreffen die Tatsachen, dass die Grundgesamtheit der jeweiligen Erhebung, also Versicherte und Einwohner, verschieden sind und dass die Erhebungen nicht gleichzeitig stattfanden. Der dadurch entstehende Fehler ist aber gering. Das Problem der Ausstände, die zu einem Leistungsaufschub führen, ist gemäss dieser Auswertung nicht konzentriert auf Personen im Rentenalter. Im Gegenteil, der Anteil der Personen mit Leistungsaufschub wird mit zunehmendem Alter geringer. Bei der Diskussion um den Leistungsaufschub kommt immer wieder die Frage auf, ob er Personen betrifft, die nicht bezahlen können oder Personen, die nicht bezahlen wollen. Es können dazu keine gesicherten Angaben gemacht werden. Die gezeigte Altersabhängigkeit deutet aber darauf hin, dass die Zahlungsmoral bezüglich der Prämien und Kostenbeteiligungen bei jüngeren Personen schlechter ist. Das mag daran liegen, dass sie tendenziell weniger Leistungen (bei Krankheit) benötigen und daher anderen Ausgaben in ihrem Haushalt Priorität einräumen. Die Behandlung im Notfall (und bei Unfall) ist sichergestellt. Das Nichtbezahlen der Prämien bzw. ein Leistungsaufschub hat für sie in der Praxis kaum Konsequenzen.

**10. Inwieweit verfügt die Regierung über Zahlen, welche Anhaltspunkte liefern, in welchem Ausmass liechtensteinische Stiftungen und karitative Organisationen in relativer Armut lebende Seniorinnen und Senioren unterstützen?**

Auf Anfrage teilte die Caritas Liechtenstein mit, dass sie in der Zeitspanne von Anfang 2013 bis Mitte 2018 33 Personen im AHV–Alter unterstützt hat.

Die Stiftung Liachtbleck hat auf Anfrage mitgeteilt, dass sie keine Statistik führt bzw. keine Zahlen betreffend Unterstützungsleistungen erhebt.

Über weitere Zahlen verfügt die Regierung nicht.

**11. Ist nach den Erfahrungen der mit Altersarmut konfrontierten Institutionen, wie beispielsweise AHV-IV-FAK-Anstalten, Amt für Soziale Dienste oder soziale Institutionen wie z. B. Caritas oder Stiftung «Liachtbleck», die Möglichkeit der Beantragung von Ergänzungsleistungen bei den armutsgefährdeten Rentnerinnen und Rentnern genügend bekannt oder sieht die Regierung noch allfällige Verbesserungsmöglichkeiten bei der entsprechenden Kommunikation?**

Nach Ansicht der Regierung sind diesen Institutionen die staatlichen Hilfen sehr gut bekannt, insbesondere den AHV-IV-FAK-Anstalten und dem Amt für Soziale Dienste (ASD), aber auch den privaten Institutionen. Sie sehen sich als Ergänzung zu den staatlichen Unterstützungen und fordern die Antragssteller auf, im Sinne eines wirtschaftlichen Umgangs mit ihren Spendengeldern die staatlichen Möglichkeiten zuerst auszuschöpfen.

Nach Einschätzung der AHV-IV-FAK-Anstalten ist den armutsgefährdeten Rentnerinnen und Rentnern die Möglichkeit der Beantragung von Ergänzungsleistungen recht gut bekannt. Der Hinweis auf Ergänzungsleistungen ist auf den Rentenverfügungen (AHV-Rente, IV-Rente) aufgeführt. Wenn sich Personen mit einer geringen Rente bei AHV, IV oder einer anderen der in der Frage aufgeführten Institutionen melden, so werden sie natürlich ebenfalls auf die Möglichkeit von Ergänzungsleistungen hingewiesen. Auch gedruckte "Ratgeber" sowie das Internet bieten Hilfe. Es wird zweifellos eine kleine Gruppe von Personen geben, denen nicht bekannt ist, dass es Ergänzungsleistungen gibt.

Auch nach Ansicht des Amtes für Soziale Dienste ist die Möglichkeit der Beantragung von Ergänzungsleistungen genügend bekannt. Bei Kontaktaufnahme mit dem Amt für Soziale Dienste werden Ratsuchende und Klienten über die verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten informiert und beraten. Spätestens bei der Kontaktaufnahme mit einer privaten sozialen Institution werden Ratsuchende auf die vorhandenen staatlichen Unterstützungsleistungen hingewiesen. Bei entsprechender Aufmerksamkeit der Gemeinde-Steuerkassen können auch die Gemeinden ihre Einwohnerinnen und Einwohner auf staatliche Leistungen hinweisen.

**12. Wie schätzt die Regierung das Ausmass verdeckter Armut ein? Das heisst, inwieweit hat die Regierung Hinweise darauf, dass viele Seniorinnen und Senioren trotz Anspruch auf Ergänzungsleistungen auf einen entsprechenden Antrag verzichten? Was könnten die Gründe sein?**

Die Regierung hat dazu keine statistischen Angaben. Es mag Gründe geben, auch bei einem rechnerischen Anspruch auf Ergänzungsleistungen zu verzichten. Diese können sein, dass Betroffene nicht auf staatliche Unterstützung angewiesen sein wollen und daher lieber sparsam leben als staatliche Gelder zu beantragen. Es gibt Personen, deren Selbstwertgefühl leidet, wenn sie staatliche Unterstützung beziehen. Andererseits gibt es auch Personen, welche seit jeher einen sehr bescheidenen Lebenswandel führen und nicht auf Ergänzungsleistungen angewiesen sind. Es mag auch Personen geben, denen die Möglichkeit, Ergänzungsleistungen zu beziehen, nicht bekannt sind. Möglich ist auch, dass (gut situierte) Familienmitglieder oder andere Verwandte den Bezug von Ergänzungsleistungen wegen ihres Charakters als Sozialhilfe aus Gründen der (eigenen) Reputation nicht gutheissen und privat Unterstützung leisten (sowohl finanzielle als auch beispielsweise das unentgeltliche oder sehr günstige Zurverfügungstellen einer Wohnung), damit der Lebensunterhalt der betroffenen Person gesichert ist. Es

kann Kindern auch beispielsweise sehr unangenehm sein, wenn sie ihre Eltern der „Fürsorge“ überlassen anstatt anständig für sie zu sorgen, insbesondere wenn sie einen Teil des Erbes schon bezogen haben, beispielsweise in Form von Baugrund. Es kann Personen auch unangenehm sein, wenn nahe Verwandte auf staatliche Unterstützung angewiesen sind, während sie selbst im Wohlstand leben. In diesen Fällen wird der Zusammenhalt innerhalb der Familie über die ökonomische Optimierung gestellt.

Auch ist es denkbar, dass ältere Personen noch Grundstücke besitzen (das Grundstück der selbst bewohnten Wohneinheit ausgeschlossen, denn dieses wird bei der Berechnung der EL weit unter Marktwert bewertet), welche einen Marktwert hätten, der den Bezug von EL verhindert. Sie wollen die Grundstücke nicht verkaufen bzw. nicht zu Lebzeiten vererben (aus persönlichen Gründen oder beispielsweise weil unter gewissen Konstellationen erhebliche Grundstücksgewinnsteuern anfallen) und müssen daher mit einem geringen laufenden Einkommen leben.

Schliesslich ist nicht ausgeschlossen, dass die betroffenen Personen gemäss den steuerlich deklarierten Vermögenswerten theoretisch einen Anspruch hätten, nicht aber unter Berücksichtigung der tatsächlich vorhandenen Vermögenswerte. Allenfalls wird auf eine Antragstellung bewusst verzichtet, um keine unrichtigen Angaben zu den Vermögensverhältnissen machen zu müssen.

- 13. In der Bevölkerung wird immer wieder die Vermutung geäussert, dass heute im Gegensatz zu früher immer weniger Bürgerinnen und Bürger ihr Wohneigentum und die Hypothek bis zur Pension abbezahlt haben. Inwieweit hat die Regierung konkrete Anhaltspunkte dafür, dass diese Vermutung tatsächlich zutrifft? Und welche Relevanz gibt die Regierung dieser Entwicklung in Bezug auf die Zunahme von Ergänzungsleistungen?**

Diese Vermutung kann die Regierung nicht beurteilen, ihr liegen keine Zahlen vor. Es gibt jedoch verschiedenste Gründe für oder gegen das Abbezahlen einer Hypothek. Für Personen, die über Ersparnisse ungefähr in der Grössenordnung des Werts einer Immobilie verfügen, ist der Umgang mit einer Hypothek eine finanzielle Entscheidung der Vermögensanlage und es mag vom Zinsniveau abhängen, ob sie eine Hypothek abbezahlen oder weiter laufen lassen. Für das Abbezahlen spricht ein Rentenanstieg ohne Schulden und ohne Verpflichtung zur Zinszahlung. Gegen das Abbezahlen spricht die empfundene Möglichkeit einer Vermögensanlage mit einer höheren Rendite als die Zinsbelastung der Hypothek.

Bei einem früheren Zinsniveau von 5% oder gar höher war die Hypothek eine starke Belastung des Haushaltsbudgets. Bei den derzeit sehr niedrigen Zinsen selbst für lang laufende Hypotheken ist es leicht vorstellbar, dass der Drang, Hypotheken beim Rentenanstieg abbezahlt zu haben, weitaus geringer ist.

Auch mag die strengere Praxis der Beurteilung der Tragbarkeit einer Hypothek- arbelastung das Weiterbestehen einer Hypothek begünstigen, weil für die Gewährung einer neuen Hypothek im Rentenalter höhere Hürden bestehen als früher. Während früher für die Gewährung einer Hypothek in erster Linie der Wert der Sicherheit und die Belehnungsquote von Bedeutung war, wird aufgrund neuer Regularien mehr Gewicht auf die Tragbarkeit der Hypothek gelegt. Dabei wird geprüft, ob die Belastung durch Zins, Amortisation und Unterhalt einen gewissen Teil des Einkommensstroms nicht übersteigt. In der Rente ist das regel-

mässige Einkommen wesentlich tiefer, so dass es weitaus schwieriger ist als früher, im Rentenalter eine Hypothek aufzunehmen, selbst wenn dafür erstklassige Grundstücke als Sicherheit gegeben werden.

Die strengeren Regularien haben in der Praxis dazu geführt, dass Banken ihre Kunden „in die Pension begleiten“, also frühzeitig das Gespräch suchen, um die (rechnerische) Tragbarkeit einer Hypothek auch im Rentenalter sicherzustellen. Teilweise wird auch eine Pflichtamortisation der ersten Hypothek verlangt. Hypotheken, deren (rechnerische) Tragbarkeit nicht gegeben ist, müssen von den Banken speziell geführt werden („exception to policy“). Die Banken sind bestrebt, möglichst wenige solcher Hypotheken in ihren Büchern zu halten.

Die neueren Entwicklungen haben dazu geführt, dass Hypotheken im Rentenalter von den Banken strenger betrachtet werden als früher. Aus diesen Gründen ist es unwahrscheinlich, dass durch Hypotheken im Rentenalter ein grosses Problem zu erwarten ist.

Es ist anzunehmen, dass der Anteil der Mieter unter den Rentnern zunimmt. Gemäss der Volkszählung 2015<sup>15</sup> lag die Quote der Wohneigentümer in der Gesamtbevölkerung bei 50.2%. Bei den 65-84-Jährigen lag sie mit 68.5% wesentlich höher, bei den Personen über 85 Jahren lag sie bei 60.3%. Diese hohen Quoten werden sich vermutlich in Richtung des Niveaus der Gesamtbevölkerung nivellieren, weil die älteren Personen zu einem hohen Prozentsatz noch Grundstücke besassen, welche sie bebaut haben.

Durch eine Zunahme des Anteils an Mietern wird der Anteil der Personen, die im Rentenalter über abbezahltes Wohneigentum verfügen, geringer. Die durch eine Miete entstehende finanzielle Last kann dazu führen, dass tendenziell mehr Er-

---

<sup>15</sup> <https://www.llv.li/files/as/volkszaehlung-2015-band5-internet.pdf>, Tabelle 5.70 Seite 97.

gänzungsleistungen ausgerichtet werden müssen. In diesem Zusammenhang ist aber darauf hinzuweisen, dass die Quote der EL-Bezüger mit 5%-6% der AHV-Rentner gering ist.

**14. Zur Absicherung der Altersvorsorge wird heute Arbeiten über das Pensionsalter hinaus als Lösungsansatz empfohlen. Wie sieht die Regierung generell die Chancen für Seniorinnen und Senioren, bezahlte Teilzeitarbeit in den liechtensteinischen Unternehmen zu bekommen?**

Die Möglichkeiten der Teilzeitarbeit im Rentenalter sind im Fluss und hängen auch von Anreizsystemen ab.

In kleineren bzw. familiärerem Betrieben kam es auch früher schon oft vor, dass Personen weit über das Rentenalter hinaus tätig waren, sie waren einfach Teil des (Familien-)Unternehmens und wurden gebraucht.

In grösseren Betrieben herrschten oft striktere Regeln, es galt eine Art „Altersguillotine“. Zudem waren sowohl bei der AHV als auch bei vielen Pensionskassen die Frühpensionierungsregelungen äusserst attraktiv. Mittlerweile hat das geändert. Bei der AHV wurde im Rahmen der letzten Revision eine versicherungsmathematisch berechnete Frühpensionierungsregelung eingeführt, welche für eine Frühpensionierung wesentlich weniger attraktiv ist als die vorherige Regelung.

Viele Pensionskassen haben Umfeld der Finanzkrise ebenfalls ihre diesbezüglichen Regelungen überarbeitet. Einige haben vom Leistungsprimat (es wird eine bestimmte Leistung erworben nach diversen Kriterien) zum Beitragsprimat (es werden alle Einzahlungen des Erwerbslebens in einem Konto geäufnet und bei der Verrentung nach einem Rentenumwandlungssatz in eine Rente umgerechnet) umgestellt. Heute wenden praktisch alle Pensionskassen das Beitragsprimat

an. Generell waren die Frühpensionierungen im Leistungsprimat wesentlich attraktiver, das Unternehmen zeigte dadurch seinen „sozialen Charakter“. Aber auch diejenigen Kassen, welche vorher schon das Beitragsprimat anwendeten, haben ihre Rentenumwandlungssätze für Frühpensionierungen nach unten angepasst.

Die Frühpensionierung wurde im Lauf des letzten Jahrzehnts also unattraktiver und gleichzeitig verschwindet langsam auch das „digital divide“-Phänomen, nach dem die ältere Generation mangels Computerkenntnissen die am Arbeitsplatz geforderten Leistungen nicht mehr erbringen kann.

Zusammen mit der generell besseren Konstitution von Personen im Renteneintrittsalter ist eine Arbeitsfähigkeit bei Vielen bis weit über das Rentenalter hinaus gegeben.

Die Chancen, im Rentenalter einen neuen Arbeitsplatz zu finden, stehen sehr wahrscheinlich nur für Fachspezialisten gut. Besser jedoch stehen die Chancen, im Rentenalter zumindest in einem Teilzeitpensum am bestehenden Arbeitsplatz oder im angestammten Unternehmen in einer ähnlichen oder verwandten Tätigkeit weiterhin erwerbstätig sein zu können.

Die Möglichkeiten für eine (Teilzeit-)Erwerbstätigkeit im Rentenalter werden sich in dem Mass verbessern, wie Unternehmen im Rahmen des (auch demographisch bedingten) Fachkräftemangels ihre bestehenden Fachkräfte weiterbeschäftigen wollen.

Abgesehen von diesen Spezialisten gab es für Rentner immer schon Teilzeitaufgaben und je mehr sich die Dienstleistungsgesellschaft entwickelt, desto eher sind auch bei einfacheren Tätigkeiten Teilzeitstellen erhältlich. Viele Rentner wünschen sich eine Beschäftigung, auch wenn sie finanziell nicht darauf angewiesen wären. Arbeit ist nicht nur Broterwerb, sondern stiftet Sinn.

- 15. Der zweite und jüngste Armutsbericht, der vom Amt für Soziale Dienste im Auftrag der Regierung erstellt worden ist, stammt vom Juli 2008. Gedenkt die Regierung zehn Jahre nach Erscheinen dieses Berichtes allenfalls noch in dieser Legislaturperiode einen dritten Armutsbericht in Auftrag zu geben, in welchem das Thema «Einkommensschwäche und soziale Benachteiligung» aktuell aufgearbeitet wird? Bei einem Nein zu dieser Antwort bitte um Begründung.**

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die Fragestellungen der vier Beiträge bzw. Kapitel im zweiten Armutsbericht Folgendes beinhalten: 1. Einkommensverteilung, Einkommensschwäche und soziale Sicherung; 2. Subjektive Armut; 3. Soziale Durchlässigkeit in Liechtenstein; sowie 4. Häusliche Gewalt<sup>16</sup>. Die Regierung beabsichtigt derzeit nicht, einen dritten Armutsbericht in Auftrag zu geben und zwar aus den folgenden Gründen:

Der Vergleich des ersten Armutsberichts von 1997 mit dem zweiten Armutsbericht von 2008 zeigte keine Zunahme der Einkommensschwäche in den dazwischenliegenden Jahren. Die Erstellung eines dritten Armutsberichts wäre dann erwägenswert, wenn sich im Zeitraum zwischen zwei Armutsberichten bestimmte Bedingungen und Faktoren wie z.B. rechtliche Grundlagen, Beschäftigungssituation, Migration, Existenzminimum, Sozialhilfequote etc. so verändert haben, dass davon auszugehen ist, dass sich diese Veränderungen entscheidend auf die Einkommenssituation resp. -verteilung sowie auf die Armutsgefährdung auswirken. Indikatoren über den Anteil der Personen, die auf Transferleistungen angewiesen sind, liegen in den entsprechenden Statistiken vor. In diesen wird abgebildet, wie viele Personen z.B. auf Sozialhilfeleistungen, Prämienverbilligung,

---

<sup>16</sup> Zweiter Armutsbericht Einkommensschwäche und soziale Benachteiligung Amt für Soziale Dienste, Schaan Im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein Schaan, im Juli 2008, Seite 22 ff., abrufbar unter <https://www.llv.li/files/scg/pdf-llv-scg-armutsbericht.pdf>.

Mietbeiträge oder Ergänzungsleistungen angewiesen sind. Beispielsweise wird im Jahresbericht des Amtes für Soziale Dienste eine „Klientenstatistik“, die Bezücker von Mietbeiträgen und Prämienverbilligungen usw. publiziert.<sup>17</sup> Des Weiteren wird jährlich ein Bericht mit dem Titel „Menschenrechte in Liechtenstein, Zahlen + Fakten“ publiziert, der unter anderem Ausführungen und Zahlen zur „Sozialen Lage“ und insbesondere Armut und Einkommensschwäche beinhaltet.<sup>18</sup> Zudem sind beispielsweise auch im Rahmen der Interpellation betreffend Risiko Erwerbsarmut Ausführungen und Berechnungen hinsichtlich das Einkommen bzw. Armut sowie Transferleistungen in Liechtenstein erfolgt.<sup>19</sup> Die regelmässig veröffentlichten Daten sind also wesentlich besser geworden als bei der Veröffentlichung des Armutsberichts vor über 10 Jahren.

Als Variante zu einem weiteren Armutsbericht nach dem Vorbild der Berichte von 1997 und 2008 könnte geprüft werden, ob sich mit einer vertieften Sonderauswertung der Steuerdaten, insbesondere betreffend Verteilung der Vermögen sowie Verteilung der Einkommen, ein aussagekräftiges Bild betreffend Armut bzw. Armutsgefährdung in Liechtenstein zeichnen lässt. Einer solchen Sonderauswertung käme dabei nicht nur die Funktion einer Dokumentation zu, sondern auch einer Grundlageninformation im Hinblick auf politische Massnahmen betreffend Verteilungsgerechtigkeit sowie betreffend Weiterentwicklung der sozialen Sicherheit als Basis für den sozialen Frieden.

In diesem Sinne hat die Regierung betreffend Umsetzung der UNO-Agenda 2030 das Amt für Statistik im Februar 2018 beauftragt, zusammen mit der Steuerverwaltung und dem Amt für Soziale Dienste Massnahmen zur regelmässigen statis-

---

<sup>17</sup> Siehe z.B. den Jahresbericht 2017 des Amtes für Soziale Dienste, abrufbar unter <https://www.llv.li/files/asd/asd-jahresbericht-2017.pdf>.

<sup>18</sup> Siehe z.B. Menschenrechte in Liechtenstein, Zahlen + Fakten 2017, insbesondere Kapitel 4, abrufbar unter <https://www.llv.li/files/aaa/statusbericht-menschenrechte-2017-final.pdf>

<sup>19</sup> Vgl. BuA Nr. 161/2016.

tischen Erhebung der Einkommensverteilung für die Verbesserung der Datenlage zu prüfen. Anhand von steuerstatistischen Auswertungen könnte u.a. im Zeitverlauf erhoben werden, ob sich Veränderungen bei den Einkommens- und Vermögensverteilungen ergeben haben.

Für internationale Vergleiche gibt es das Konzept des "verfügbaren Einkommens", das sich aus Markteinkommen abzüglich der Steuer- und Sozialversicherungsabgaben und zuzüglich der Einkommen aus Transferleistungen ergibt. Da in Liechtenstein Vermögenseinkommen steuerfrei sind und gewisse Transferleistungen in den Daten der Steuerverwaltung nicht erfasst sind, können keine generellen Angaben zum gesamten Einkommen gemacht werden. Das Amt für Statistik erstellt eine Datenaufbereitung und -auswertung anhand der Vermögens- und Erwerbssteuerdaten der Steuerverwaltung, wobei nur die Erwerbsverteilung analysiert werden kann, die einen Teil der Einkommensverteilung darstellt. Eine entsprechende Studie wurde im Jahr 2016 von der Regierung in Auftrag gegeben und publiziert.<sup>20</sup> Ermittelt wurde nach Haushaltstypen und Einkommens- und Vermögensklassen das frei verfügbare Einkommen im Vergleich mit Schweizer Gemeinden. Das Ergebnis war, dass in Liechtenstein ein frei verfügbares Einkommen von durchschnittlich 59% des erzielten Markteinkommens zur Verfügung stand, während dies für die Schweizer Gemeinden durchschnittlich bei 44% lag. Diese Ergebnisse galten unabhängig vom gewählten Haushaltstyp (ledig, Paar, Familie, Rentner) oder von der Einkommens- oder Vermögensklasse. Die Ursachen für die höheren verfügbaren Einkommen in Liechtenstein wurden vor allem in der tieferen Steuerbelastung, aber auch in den geringeren Sozialabgaben (und teils höheren Transfereinkommen) gefunden, die durch teilweise höhere Wohnkosten bei Weitem nicht kompensiert wurden.

---

<sup>20</sup> Abrufbar unter [https://liechtenstein-institut.li/contortionist/0/contortionistUniverses/397/rsc/Publikation\\_downloadLink/Brunhart\\_B%C3%BCchel\\_Verf%C3%BCgbares%20Einkommen\\_0.pdf](https://liechtenstein-institut.li/contortionist/0/contortionistUniverses/397/rsc/Publikation_downloadLink/Brunhart_B%C3%BCchel_Verf%C3%BCgbares%20Einkommen_0.pdf)

In anderen Staaten basiert die Messung der Einkommensungleichheit in der Regel auf Haushaltsbefragungen. Mit der "Erhebung über Einkommen und Lebensbedingungen" (EU-SILC; Statistics on Income and Living Conditions) wurde dies in den europäischen Staaten vereinheitlicht. Die EFTA-Staaten Island, Norwegen und die Schweiz führen diese Befragung ebenfalls durch. Das Ziel der Befragung ist, Erkenntnisse über Armut, soziale Ausgrenzung und Lebensbedingungen anhand europaweit vergleichbarer Indikatoren zu gewinnen. Eine Haushaltsbefragung in Liechtenstein im Rahmen der EU-SILC würde die internationale Vergleichbarkeit sicherstellen; diese Erhebung ist jedoch mit einem beträchtlichen Aufwand auf Seiten des Amtes für Statistik sowie auf Seiten der befragten Bevölkerung verbunden. Alternativ könnten - im Sinne der vorgängig vorgeschlagenen Sonderauswertung der Steuerdaten - eine Schätzung der Kapitaleinkommen vorgenommen und die Transferleistungen erfasst werden. Mit diesem Vorgehen ist die internationale Vergleichbarkeit nicht gegeben, jedoch könnten belastbare Rückschlüsse auf die Vermögens- und Einkommensverteilung im Land gezogen werden.

**16. Falls sich die von einer nicht geringen Zahl von Rentnerinnen und Rentnern gefühlte Altersarmut aufgrund der eruierten Zahlen und Fakten tatsächlich zu einem vermehrt aufscheinenden Phänomen einer objektiv feststellbaren Altersarmut in Liechtenstein entwickeln sollte, stellt sich die Frage, mit welchen Massnahmen die Regierung einem Anstieg der Altersarmut zu begegnen gedenkt. Welche Lösungsansätze könnte sich die Regierung dabei vorstellen?**

Zunächst ist zu bemerken, dass die Fragestellung sehr spekulativ ist. Die Regierung ist der Ansicht, dass die heute bestehenden Unterstützungsmöglichkeiten, bei denen im Rentenalter die AHV-Ergänzungsleistungen im Zentrum stehen, ausreichen. Das Obligatorium der zweiten Säule, der betrieblichen Altersvorsor-

ge, wurde 1989, vor rund 30 Jahren, eingeführt. Heutige Neurentner blicken also auf eine praktisch vollständige Erwerbskarriere mit zweiter Säule zurück. Gleichzeitig ist der Anteil der erwerbstätigen Mütter in den letzten Jahrzehnten stark angestiegen, so dass heute bei verheirateten Paaren mit Kindern (diese stellen immer noch die grosse Mehrheit der Haushalte mit minderjährigen Kindern dar) nicht mehr nur ein Einkommen, sondern zusätzlich noch das Einkommen der meist in Teilzeit erwerbstätigen Ehefrau für die Haushaltsführung und zum Anlegen von Ersparnissen zur Verfügung steht. Konsequenterweise steht im Alter dem Haushalt nicht nur die zweite Säule des Mannes als Einkommen zur Verfügung, sondern auch die zweite Säule der Frau, nebst den gemeinsamen Ersparnissen. Eine typische Erwerbskarriere einer Frau besteht heute aus einer Phase mit Vollzeit-Erwerbstätigkeit vor der Geburt der Kinder, gefolgt von einer Phase in Teilzeittätigkeit mit geringem Pensum und steigendem Pensum in dem Masse wie die Kinder weniger auf die Fürsorge der Mutter angewiesen sind sowie einer Phase mit (annähernd) vollzeitiger Erwerbstätigkeit nach der Selbständigkeit der Kinder. Integral über das Erwerbsleben betrachtet ergibt sich damit eine durchschnittliche Erwerbstätigkeit in einem Arbeitspensum deutlich über 50%, so dass die Leistungen aus der zweiten Säule der Frau keineswegs vernachlässigbar sind. In einem idealtypischen Fall einer aufrechten Ehe von der Familiengründung bis zum Tod ist also eine sehr gute Altersvorsorge zu erwarten.

Effekte wie Scheidungen, Tod eines Partners oder beispielsweise längere Auslandsaufenthalte ohne vergleichbare Vorsorgeleistungen jedoch können zu einer Situation führen, in der die Altersvorsorge weit weniger gesichert ist. Hier ist von den Betroffenen frühzeitig Vorsorge zu treffen. Leider sind sich viele der Auswirkungen gewisser Entscheide bezüglich ihrer Lebensführung nicht bewusst, weil in jungen und mittleren Jahren die Altersvorsorge nicht im Zentrum der Überlegungen steht.

Während die Altersvorsorge in einer Zeit vor den sehr gut ausgebauten Sozialsystemen eine ständige Sorge jedes Einzelnen war, denken heute viele, dass aufgrund der guten sozialen Absicherung keine Planung mehr nötig sei. Das führt zu einer gewissen Gleichgültigkeit gegenüber der Einkommenssituation im Alter, der mit Aufklärung begegnet werden muss.

Im Zusammenhang mit der zweiten Säule wird immer wieder von der Gefahr gesprochen, dass das Kapital bezogen und „zweckwidrig“ verbraucht wird, entweder für einen über den tatsächlichen finanziellen Möglichkeiten liegenden Lebensstil in den ersten Rentenjahren oder indem das Kapital über Erbvorbezug an die nächste Generation weitergegeben wird. Auch kann es sein, dass bei einer Arbeitslosigkeit kurz vor der Pensionierung eine Art „Scheinselbständigkeit“ gewählt wird, bei der das Kapital bezogen und für den Lebensunterhalt verbraucht wird, so dass es beim Rentenantritt oder kurz danach verbraucht ist.

Es wird in diesem Zusammenhang der Verdacht geäußert, dass aufgrund des verbrauchten Kapitals vermehrt Ergänzungsleistungen benötigt würden und es wird die Forderung aufgestellt, den Kapitalbezug zu verbieten oder zumindest einzuschränken.

Obwohl diese Zusammenhänge im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden können bzw. Einzelfälle tatsächlich bekannt sind, muss hier abgewogen werden zwischen der Gefahr eines Sozialmissbrauchs und den Einschränkungen in der persönlichen finanziellen Freiheit, welche alle Erwerbstätigen durch neue Vorschriften erfahren würden.

Wie oben ausgeführt, beziehen rund 5-6% der AHV-Rentner Ergänzungsleistungen. Bei der heutigen Sozialhilfequote kann überschlagsmässig davon ausgegangen werden, dass rund die Hälfte davon schon in Armut ins Rentenalter übertritt und die Sozialhilfe durch Ergänzungsleistungen ersetzt wird. Für die andere Häl-

te der Bezüger von Ergänzungsleistungen mag es viele Gründe geben, wieso sie keine ausreichende Altersvorsorge aufbauen konnten, wobei der Verbrauch des Pensionskassenkapitals nur einer von vielen Gründen sein wird.

Durch eine Einschränkung des Kapitalbezugs der zweiten Säule würden also rund 95% der Rentner betroffen, obwohl deutlich weniger als 2.5% der Rentner damit „geholfen“ werden könnte. Dieses Missverhältnis lässt einen Eingriff in die persönliche finanzielle Freiheit des Einzelnen übermässig erscheinen.

Grundsätzlich ist die Regierung der Ansicht, dass die in der Fragestellung angesprochenen „Lösungsansätze“ nicht darin bestehen, die Sozialleistungen weiter auszubauen. Vielmehr ist darauf hinzuwirken, dass die für die Bestreitung der Lebenshaltungskosten im Alter geschaffenen Systeme, also AHV und Betriebliche Vorsorge („Pensionskasse“), ihre vom Gesetzgeber gewünschte Wirkung entfalten können. Im Bereich der Pensionskassen ist in den letzten Jahren eine Verschlechterung feststellbar, welche vor allem die jüngeren Generationen betrifft.

In einer ersten Phase nach der Einführung des Pensionskassenobligatoriums war es bei vielen Kassen üblich, bei Austritt der Arbeitnehmer die Arbeitgeberbeiträge teilweise oder ganz einzubehalten, oft abhängig von den geleisteten Dienstjahren. Dies verschaffte den Kassen Mutationsgewinne, mit denen sie Rentnern mit unvollständigen Beitragsjahren verhältnismässig hohe Renten zukommen lassen konnten. Mit Einführung der vollen Freizügigkeit mussten auch die Arbeitgeberbeiträge bei einem Stellenwechsel in vollem Umfang an die neue Kasse überwiesen werden, damit entfiel diese „Einnahmequelle“ vieler Kassen.

Diejenigen Kassen, welche das Leistungsprimat anwendeten, wurden bis auf wenige Ausnahmen auf das Beitragsprimat umgestellt, viele davon nach der Finanzkrise 2008. Diese Umstellungen waren oft mit Einbussen der Rentenleistung einhergegangen. Aufgrund der in den letzten Jahren extrem geringen Zinsen werden

die Rentenumwandlungssätze laufend gesenkt, so dass die Renten für jüngere Versicherte niedriger ausfallen als für Personen, welche vor rund einem Jahrzehnt in Rente gegangen sind. Die Leistungen der zweiten Säule ist also für Neurentner durch verschiedene Entwicklungen der letzten Jahre unter Druck geraten.

Der Gesetzgeber hat mit LGBL 2016 Nr. 234 einer Verringerung der Renten entgegengewirkt, indem die altersmässige und finanzielle Eintrittsschwelle für die Betriebliche Personalvorsorge verringert und Freibeträge aufgehoben wurden. Damit kann über die Erwerbskarriere ein höheres Kapital angespart werden.

Auch im Bereich der AHV wurden mit LGBL 2016 Nr. 230 verschiedene Massnahmen ergriffen, welche einer langfristigen Stabilität der AHV-Leistungen dienlich sind.

Zur Verhinderung der Altersarmut muss darauf geachtet werden, dass möglichst alle Einwohner von den Leistungen der ersten und zweiten Säule gemäss der jeweiligen Konzeption profitieren können. Es wird immer einen kleinen Prozentsatz an Personen geben, denen es aus verschiedenen Gründen weder gelingt, in den Rentensystemen genügend Ansprüche zu erwerben noch genügend Ersparnis beiseitezulegen, um die Lebenskosten im Rentenalter zu bestreiten. Für diese Fälle sind die Systeme wie Ergänzungsleistungen und nötigenfalls auch die wirtschaftliche Hilfe geschaffen worden. Es bleibt jedoch zu hoffen, dass die geschaffenen Systeme nicht einen steigenden Anteil der Bevölkerung dazu verleiten, auf eine aktive Altersvorsorge zu verzichten, weil die staatlichen Systeme zur Verhinderung von Altersarmut sehr wirkungsvoll sind.

**II. ANTRAG DER REGIERUNG**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

**Antrag,**

der Hohe Landtag wolle diese Interpellationsbeantwortung zur Kenntnis nehmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES  
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

*gez. Adrian Hasler*